

**Pensionskasse der
Credit Suisse Group (Schweiz)
Reglement über die Sparversicherung
Januar 2016**

Inhalt

I – Allgemeine Bestimmungen	5	VII – Ehescheidung	44
1.1 Allgemeines	5		
1.2 Beginn und Ende der Versicherung	7	VIII – Einkünfte, Vermögen und finanzielles Gleichgewicht	46
1.3 Pflichten	8		
1.4 Gemeinsame Bestimmungen	11		
II – Sparplan	15	IX – Organisation und Verwaltung	49
2.1 Versicherter Lohn, Versicherungsleistungen, Finanzierung	15	X – Auflösung der Pensionskasse	51
2.2 Altersleistungen	18		
2.3 Leistungen im Invaliditätsfall	22	XI – Übergangsbestimmungen	53
2.4 Leistungen im Todesfall	25		
III – Kapitalplan	29	XII – Schlussbestimmungen	56
3.1 Versicherter Lohn, Versicherungsleistungen, Finanzierung	29	Anhang – Versicherungstechnische Tarife	58
3.2 Altersleistungen	31	Umwandlungssätze für Altersrenten	58
3.3 Leistungen im Invaliditätsfall	31	Minimale Invalidenrente	59
3.4 Leistungen im Todesfall	32	Einkauf in den Sparplan	60
IV – Plan 58	35	Kürzung des Alterssparkapitals infolge Bezugs zusätzlicher AHV-Überbrückungsrenten	61
V – Leistungen bei Austritt	37	Einkauf in den Kapitalplan	62
VI – Wohneigentumsförderung	40		



Allgemeine Bestimmungen

- 5 Allgemeines
- 7 Beginn und Ende der Versicherung
- 8 Pflichten
- 11 Gemeinsame Bestimmungen

I – Allgemeine Bestimmungen

1.1 Allgemeines

Art. 1

Name

Unter dem Namen «Pensionskasse der Credit Suisse Group (Schweiz)» besteht eine Personalvorsorge-stiftung im Sinne der Art. 80 ff. ZGB sowie Art. 48 Abs. 2 und Art. 49 Abs. 2 BVG.

Art. 2

Zweck

- 1) Die Pensionskasse bezweckt die Versicherung der Arbeitnehmer der Credit Suisse Group AG und der mit dieser wirtschaftlich und finanziell eng verbundenen Unternehmungen sowie die Versicherung von deren Angehörigen und Hinterlassenen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod. Die Stiftung kann über die gesetzlichen Mindestleistungen hinaus weitergehende Vorsorge betreiben, einschliesslich Unterstützungsleistungen in Notlagen wie bei Krankheit, Unfall, Invalidität oder Arbeitslosigkeit.
- 2) Im Einvernehmen mit der Credit Suisse Group AG kann durch Beschluss des Stiftungsrats auch das Personal von mit dieser Firma wirtschaftlich oder finanziell eng verbundenen Unternehmungen angeschlossen werden, sofern der Stiftung hierzu die nötigen Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Art. 3

Stellung zum BVG

- 1) Die Pensionskasse führt die obligatorische Versicherung gemäss Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) durch und ist gemäss Art. 48 BVG im Register für berufliche Vorsorge bei der BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich (BVS) eingetragen.
- 2) Die Pensionskasse erbringt mindestens die im BVG vorgeschriebenen Leistungen. Die freiwillige Versicherung von Arbeitnehmern gemäss Art. 46 BVG ist unter Vorbehalt von Art. 8 Abs. 5 ausgeschlossen. Die freiwillige Versicherung von Arbeitnehmern gemäss Art. 47 Abs. 1 BVG ist möglich.

Art. 4

Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Pensionskasse haftet nur das Pensionskassenvermögen. Art. 52 BVG bleibt vorbehalten.

Art. 5

Sitz

Die Pensionskasse hat ihren Sitz in Zürich.

Art. 6

Sprachliche Gleichstellung

Personenbegriffe im vorliegenden Reglement stehen sowohl für weibliche wie für männliche Personen.

Art. 7

Begriffe

In diesem Reglement werden bezeichnet mit (in alphabetischer Reihenfolge):

«AHV»

Die Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung.

«Alters- und Invalidenrentner»

Personen, die von der Pensionskasse Alters- oder Invalidenrenten beziehen.

«Arbeitnehmer»

Personen, die mit der Firma in einem Arbeitsverhältnis stehen.

«Award»

Diskretionärer variabler Incentive Award (vormals variabler Lohnteil).

«BVG»

Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.

«BVG-Alter»

Das massgebende Alter nach BVG entspricht der Differenz zwischen Kalenderjahr und Geburtsjahr.

«Firma»

Die Credit Suisse Group AG oder eine mit ihr im Sinne von Art. 2 wirtschaftlich oder finanziell eng verbundene Unternehmung, die sich der Pensionskasse angeschlossen hat.

«FZG»

Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.

«Geschäftsleitungsmitglieder»

Der Stiftungsrat bezeichnet in Absprache mit der Firma die Geschäftsleitungsmitglieder im Sinne dieses Reglements namentlich.

«IV»

Die Eidgenössische Invalidenversicherung.

«Lohn»

Die von der Firma ausgerichteten fixen Lohnteile und Awards gemäss Art. 28 (Sparplan) und Art. 64 (Kapitalplan) sowie die von der Firma, von patronalen Stiftungen oder von Sozialversicherungen ausgerichteten Lohnersatzleistungen.

«Ordentliches Pensionierungsalter»

Das ordentliche Pensionierungsalter wird am ersten Tag des Monats nach vollendetem 63. Altersjahr erreicht.

«PartG»

Gesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare. Der Partner einer eingetragenen Partnerschaft nach PartG ist dem Ehegatten gleichgestellt.

«Pensionierung»

Altersrücktritt gemäss Kapitel 2.2.

«Pensionskasse»

Die Pensionskasse der Credit Suisse Group (Schweiz).

«Plan 58»

Der Plan 58 ist ein Konto, das für Einkaufsleistungen zum Ausgleich des aufgrund vorzeitiger Pensionierung fehlenden Alterssparkapitals und zur Finanzierung einer AHV-Überbrückungsrente geführt wird.

«Versicherte»

Die durch die Pensionskasse versicherten aktiven Arbeitnehmer.

1.2 Beginn und Ende der Versicherung

Art. 8

Beginn der Versicherung

- 1) Die Versicherung beginnt für alle Arbeitnehmer, die gemäss BVG obligatorisch versichert werden müssen, mit dem Antritt des Arbeitsverhältnisses.
- 2) Arbeitnehmer, die bei der Firma wenigstens einen Mindestlohn gemäss Art. 7 BVG erzielen, sind ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs für die Risiken Tod und Invalidität und ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahrs auch für die Altersleistungen versichert.
- 3) Nicht in der Pensionskasse versichert werden Arbeitnehmer,
 - a) die in einem auf nicht länger als drei Monate befristeten Arbeitsverhältnis stehen,
 - b) die beim Antritt des Arbeitsverhältnisses im Sinne der IV zumindest 70% invalid sind,
 - c) die unter Art. 26a BVG fallen,
 - d) deren Arbeitgeber gegenüber der AHV nicht beitragspflichtig sind,
 - e) die das AHV-Rententalter bereits erreicht oder überschritten haben.
- 4) Wird ein befristetes Arbeitsverhältnis über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert, so ist der Arbeitnehmer von dem Zeitpunkt an versichert, in dem die Verlängerung vereinbart wurde. Dauern mehrere aufeinanderfolgende Anstellungen bei der Firma insgesamt länger als drei Monate und übersteigt kein Unterbruch drei Monate, so ist der Arbeitnehmer ab Beginn des vierten Arbeitsmonats versichert.
- 5) In Sonderfällen kann die Geschäftsleitung der Pensionskasse die vorübergehende Versicherung bzw. die Weiterversicherung für im Ausland entlohnte Arbeitnehmer bewilligen. Die Firma meldet den zu versichernden Lohn immer in Schweizer Franken.
- 6) Arbeitnehmer können auf Antrag an die Geschäftsleitung der Pensionskasse von der Versicherung befreit werden, wenn sie
 - a) nicht oder nicht dauernd in der Schweiz tätig und im Ausland genügend versichert sind und weder in einem Land der Europäischen Union noch in Island, Norwegen oder Liechtenstein für die Risiken Alter, Tod und Invalidität der obligatorischen Versicherung unterstehen;
 - b) bei einer anderen Pensionskasse ausreichend versichert sind.
- 7) Arbeitnehmer, die bereits eine Altersrente einer Pensionskasse beziehen, werden erneut versichert.
- 8) Arbeitnehmer, die bereits bei der Pensionskasse versichert sind, können den Lohn, den sie bei einem anderen Arbeitgeber beziehen, nicht zusätzlich bei der Pensionskasse versichern.
- 9) Wieder in die Pensionskasse eintretende Versicherte gelten als neu eintretende Versicherte. Versicherte, die innerhalb der Credit Suisse Group AG von einer anderen Vorsorgeeinrichtung in die Pensionskasse übertreten, gelten ebenfalls als neu eintretende Versicherte.

Art. 9

Unbezahlter Urlaub

Die Beitragszahlung unterbleibt während der Dauer des unbezahlten Urlaubs. Dem Alterssparkapital werden in dieser Zeit keine Beiträge gutgeschrieben. Das Alterssparkapital wird weiter verzinst. Die Risikoleistungen bleiben während längstens zweier Jahre, aber nicht länger als für die Dauer des unbezahlten Urlaubs im bisherigen Ausmass versichert.

Art. 10

Ende der Versicherung

- 1) Die Versicherung endet grundsätzlich mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, ausser es wird eine Alters-, Invaliden- oder Hinterlassenenrente fällig.
- 2) Für die Risiken Invalidität und Tod bleibt der Vorsorgeschutz bis zum Antritt eines neuen Arbeitsverhältnisses bestehen, längstens aber während eines Monats.

Art. 11

Externe Versicherung nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses

- 1) Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses kann der Versicherte auf Antrag an die Geschäftsleitung der Pensionskasse als externer Versicherter in der Pensionskasse freiwillig versichert bleiben.
- 2) Die näheren Bedingungen für die Aufnahme in die externe Versicherung (Mindestalter, Dienstjahre) regelt der Stiftungsrat.
- 3) Die Versicherungsbedingungen werden in einer Vereinbarung zwischen dem Versicherten und der Pensionskasse festgelegt.
- 4) Für die externe Versicherung gelten folgende Vorschriften:
 - a) Der bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses versicherte Lohn kann nicht mehr verändert werden.
 - b) Der Versicherte hat neben seinem eigenen Beitrag auch jenen der Firma zu übernehmen.
 - c) Die Beitragszahlung erfolgt monatlich durch Belastung eines Kontos bei der Credit Suisse Group (Schweiz) AG oder bei der Neuen Aargauer Bank.
 - d) Die externe Versicherung endet
 - am Ende des Monats, in dem der Versicherte das 58. Altersjahr vollendet hat;
 - im Zeitpunkt, in dem der Versicherte für einen anderen Arbeitgeber in Voll- oder Teilzeit tätig wird und der obligatorischen Versicherung gemäss BVG untersteht; oder
 - auf den Zeitpunkt des letzten bezahlten Beitragsmonats, falls die Beitragszahlung unterbleibt;
 - nach längstens zwei Jahren seit dem Beginn der externen Versicherung.
 - e) Wird die externe Versicherung vor dem vollendeten 58. Altersjahr beendet, erfolgt ein Austritt. Es wird eine Freizügigkeitsleistung fällig.
 - f) Wird die externe Versicherung ab dem vollendeten 58. Altersjahr beendet, erfolgt eine Pensionierung. Es werden die reglementarischen Altersleistungen fällig.

1.3 Pflichten

Art. 12

Meldepflicht der Firma

Die Firma ist verpflichtet, Änderungen des anrechenbaren Lohns unverzüglich mitzuteilen und allen mit der Durchführung der beruflichen Vorsorge betrauten Organen der Pensionskasse sämtliche dafür notwendigen Lohn- und Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten und Persönlichkeitsprofile, zur Bearbeitung zur Verfügung zu stellen, insbesondere um

- a) die Beiträge zu berechnen und zu erheben;
- b) Leistungsansprüche zu beurteilen sowie Leistungen zu berechnen, zu gewähren und diese mit Leistungen anderer Sozialversicherungen zu koordinieren;
- c) ein Rückgriffsrecht gegenüber einem haftpflichtigen Dritten geltend zu machen oder
- d) Statistiken zu führen.

Art. 13

Informationspflicht der Pensionskasse

- 1) Das vorliegende Leistungsreglement ist auf der pensionskasseneigenen Website aufgeschaltet. Auf Anfrage erhält jeder Versicherte und jeder Rentner ein Exemplar des aktuell gültigen Leistungsreglements.
- 2) Die Pensionskasse orientiert die Versicherten und die Rentner in geeigneter Form über Reglementsanpassungen.
- 3) Nach Ende jedes Rechnungsjahrs wird den Versicherten der Jahresbericht in geeigneter Form zur Verfügung gestellt.
- 4) Jeder Versicherte erhält jährlich eine Aufstellung über die Beiträge, die von ihm und von der Firma bezahlt wurden, über den Stand des erworbenen Alterssparkapitals sowie über die anwartschaftlichen Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenleistungen. Bei einer Abweichung zwischen dem Versicherungsausweis und dem vorliegenden Leistungsreglement ist Letzteres massgebend.

Art. 14

Auskunftspflicht bei Eintritt

- 1) Mit dem Beginn der Versicherung in der Pensionskasse ist der Versicherte verpflichtet, sämtliche Freizügigkeitsleistungen der Vorsorgeeinrichtungen der früheren Arbeitgeber sowie alle Guthaben in Form von Freizügigkeitskonten und -policen unverzüglich der Pensionskasse überweisen zu lassen. Die Freizügigkeitsleistungen werden grundsätzlich dem Alterssparkapital im Sparplan und nur in begründeten Ausnahmen dem Alterssparkapital im Kapitalplan gutgeschrieben. Eine Freizügigkeitsleistung wird nie dem Plan 58 gutgeschrieben.
- 2) Der Versicherte ist verpflichtet, der Pensionskasse sämtliche Angaben im Zusammenhang mit der beruflichen Vorsorge offenzulegen, insbesondere:
 - a) Name und Adresse der Vorsorgeeinrichtung des früheren Arbeitgebers;
 - b) eine allfällige Einschränkung der Erwerbsfähigkeit;
 - c) zeitlich noch nicht abgelaufene gesundheitliche Vorbehalte früherer Vorsorgeeinrichtungen sowie
 - d) Angaben zum Gesundheitszustand, soweit die Pensionskasse dies verlangt.
- 3) Der Versicherte ist verantwortlich, dass die Pensionskasse über frühere Vorsorge- und Freizügigkeitsverhältnisse informiert wird, insbesondere über
 - a) den Betrag der Freizügigkeitsleistung, die für ihn überwiesen wird;
 - b) den Betrag des Altersguthabens gemäss Art. 15 BVG;
 - c) die im Alter von 50 Jahren bereits erworbene Freizügigkeitsleistung;
 - d) den Betrag der Freizügigkeitsleistung, auf die er zum Zeitpunkt seiner Heirat Anspruch gehabt hätte;
 - e) den Betrag der ersten, seit dem Inkrafttreten des FZG per 1. Januar 1995 dem Versicherten mitgeteilten Freizügigkeitsleistung;
 - f) den Betrag, den der Versicherte als Vorbezug aus einer früheren Vorsorgeeinrichtung im Rahmen der Wohneigentumsförderung bezogen hat und der noch nicht zurückerstattet ist, sowie den Zeitpunkt des Vorbezugs und das betreffende Wohneigentumsobjekt;
 - g) den im Rahmen der Wohneigentumsförderung verpfändeten Betrag, den Namen des Pfandgläubigers sowie den Zeitpunkt der Verpfändung und das betreffende Wohneigentumsobjekt;
 - h) in der Säule 3a vorhandenes Guthaben, das durch Einzahlungen in einer Zeit geäufnet wurde, in der er keiner Vorsorgeeinrichtung angehörte;
 - i) das Datum des ersten Eintritts in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung, falls der Versicherte innerhalb der letzten fünf Jahre aus dem Ausland zugezogen ist;
 - j) Beträge und Daten der freiwilligen Einkäufe, die in den letzten drei Jahren vor dem Versicherungsbeginn bei der Pensionskasse erfolgten;
 - k) laufende Altersrenten, die eine Vorsorgeeinrichtung ausrichtet, und frühere Kapitalbezüge im Zusammenhang mit einer Pensionierung, die bei einer Vorsorgeeinrichtung erfolgte.

Art. 15

Allgemeine Auskunftspflicht

- 1) Der Versicherte, der einen Anspruch auf eine Invalidenrente hat oder geltend macht, ist verpflichtet, sämtliche Austrittsleistungen der Vorsorgeeinrichtungen der früheren Arbeitgeber sowie alle Guthaben in Form von Freizügigkeitskonten und -policen unverzüglich der Pensionskasse überweisen zu lassen.
- 2) Sämtliche wesentliche Tatsachen, die einen Einfluss auf die Versicherung oder den Leistungsbezug haben, müssen der Pensionskasse durch den Versicherten oder den Leistungsbezüger unverzüglich gemeldet werden, insbesondere:
 - a) den Tod eines Versicherten oder eines Rentenbezügers;
 - b) Zivilstandsänderungen wie Heirat oder Wiederverheiratung, Ehescheidung, Verwitmung, Veränderungen bezüglich einer Partnerschaft nach PartG;
 - c) Adressänderungen oder Anpassungen der Zahlungsinstruktionen;
 - d) Personen, die in erheblichem Masse unterstützt werden: Belege für die in erheblichem Masse erfolgende Unterstützung;
 - e) bei Anspruch auf Invalidenrenten: Angaben über
 - Änderungen des Invaliditätsgrads, der Erwerbslage und der Arbeitsunfähigkeit,
 - Veränderungen des Gesundheitszustands,
 - Reintegrationsmassnahmen,
 - Erhöhung, Senkung oder Einstellung der Zahlungen anderer Sozialversicherungen,
 - Aufnahme oder Aufgabe der Erwerbstätigkeit,
 - das erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen;

- f) bei Anspruch auf Invaliden- oder Hinterlassenenrenten: Angaben über Beträge und Leistungen von dritter Seite zur Berechnung der Überversicherung und der Leistungen der Pensionskasse;
- g) bei Anspruch auf Kinder- und Waisenrenten: Angaben über
 - Geburt, Anerkennung, Adoption oder Tod des Kindes sowie
 - den Abschluss oder die Fortsetzung der Berufsausbildung jedes Kindes und jeder Waise ab 18 bis 25 Jahre;
- h) bei Aufrechterhaltung des Vorsorgeschatzes: die Erzielung eines zusätzlichen Erwerbseinkommens;
- i) bei Einkäufen und Rückzahlungen von Vorbezügen im Rahmen der Wohneigentumsförderung: Mitteilung einer Erwerbsunfähigkeit;
- j) auf Verlangen der Pensionskasse weitere für den Nachweis der Anspruchsberechtigung notwendige Angaben;
- k) bei einer externen Versicherung das Eingehen eines Arbeitsverhältnisses mit obligatorischer Versicherung gemäss BVG.

Art. 16

Gesundheitsprüfung

- 1) Die Pensionskasse kann bei der Aufnahme in die Pensionskasse oder bei Leistungserhöhungen eine medizinische Beurteilung durch den Vertrauensarzt anordnen und zeitlich beschränkte Vorbehalte anbringen. Die maximale Vorbehaltsdauer beträgt fünf Jahre.
- 2) Die Pensionskasse teilt dem Versicherten innerhalb von drei Monaten seit Eingang der medizinischen Beurteilung bei der Pensionskasse, aber spätestens sechs Monate nach Eintritt schriftlich mit, ob ein allfälliger Vorbehalt ausgesprochen wird, und orientiert den Versicherten über den Umfang und die Dauer des Vorbehalts. Ein Vorbehalt ist auf die vom Arzt festgestellten gesundheitlichen Beeinträchtigungen beschränkt.
- 3) Die Pensionskasse kann ihre Invaliden- oder Hinterlassenenleistungen bei Leistungsvorbehalten auf die BVG-Minimalleistungen beschränken. Im Bereich der BVG-Mindestleistungen haben Leistungsvorbehalte keine Gültigkeit. Der Vorsorgeschatz, der mit den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen erworben wird, wird nicht beschränkt.
- 4) Die bei der früheren Vorsorgeeinrichtung abgelaufene Zeit eines Vorbehalts wird auf die neue Vorbehaltsdauer angerechnet.
- 5) Wird bei einer neu zu versichernden Person ein Leistungsvorbehalt geprüft, besteht bis zur Mitteilung über einen Leistungsvorbehalt ein provisorischer Vorsorgeschatz. Tritt während der Dauer des provisorischen Vorsorgeschatzes ein Vorsorgefall ein, so werden die Vorsorgeleistungen unter Berücksichtigung der erworbenen Leistungen, die sich aufgrund der aus der früheren Vorsorgeeinrichtung eingebrachten Freizügigkeitsleistungen ergeben, und unter Berücksichtigung eines allfälligen Leistungsvorbehalts erbracht. Im Bereich der BVG-Mindestleistungen erfolgt keine Beschränkung. Weitergehende provisorisch versicherte Vorsorgeleistungen werden dann erbracht, wenn der Vorsorgefall nicht auf eine Ursache zurückzuführen ist, die bereits vor Beginn des provisorischen Vorsorgeschatzes bestand.
- 6) Tritt die Invalidität oder der Tod des Versicherten während der Vorbehaltsdauer aufgrund einer Ursache ein, die zu einem Leistungsvorbehalt führte, so gilt dieser für die ganze Laufzeit der Leistung. Vom Leistungsausschluss sind in der Folge auch anwartschaftliche Leistungen betroffen, sofern der Tod auf keine andere Ursache zurückzuführen ist.

Art. 17

Anzeigepflichtverletzung

- 1) Der Versicherte hat auf Anfrage eine schriftliche Erklärung über seinen Gesundheitszustand abzugeben.
- 2) Bei unwahren oder unvollständigen Angaben des Versicherten kann die Pensionskasse ihre Invaliden- oder Hinterlassenenleistungen auf die BVG-Minimalleistungen beschränken.
- 3) Nachdem die Pensionskasse zuverlässige Kenntnis einer Anzeigepflichtverletzung erhalten hat, entscheidet sie, ob ein Leistungsvorbehalt auszusprechen ist oder ob sie vom überobligatorischen Vorsorgevertrag zurücktritt. Sie teilt dies dem Versicherten innerhalb von sechs Monaten seit Kenntnis der Anzeigepflichtverletzung mit.

Art. 18

Folgen einer Pflichtverletzung

- 1) Die Pensionskasse kann ihre reglementarischen Leistungen ganz oder teilweise sistieren, herabsetzen oder verweigern, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil der Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden selbst herbeigeführt hat.
- 2) Die Pensionskasse kann ihre reglementarischen Leistungen, nicht jedoch die Minimalleistungen nach BVG, ganz oder teilweise sistieren, herabsetzen oder verweigern
 - a) bei Verletzung der Schadenverhinderungspflicht oder der Schadenminderungspflicht;
 - b) bei Verletzung der Auskunft- oder Meldepflicht gegenüber der Pensionskasse und deren Vertrauensarzt;
 - c) bei Verletzung der Mitwirkungspflicht oder einer Verweigerung einer allfälligen angeordneten medizinischen Beurteilung durch den Vertrauensarzt oder bei Anspruchsprüfungen durch Sozialversicherungen;
 - d) bei einem Verhalten wie Täuschung der Pensionskasse, Gefährdung oder Verletzung ihrer Interessen, bei dem der Pensionskasse die Ausrichtung von Leistungen nicht mehr zugemutet werden kann.

1.4 Gemeinsame Bestimmungen

Art. 19

Übersicherung

- 1) Leistungen der Pensionskasse werden gekürzt, sofern sie mit Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung, die von dritter Seite aufgrund desselben schädigenden Ereignisses ausgerichtet werden, zu einem Ersatzeinkommen von mehr als 90% des mutmasslich entgangenen Verdiensts oder des vor der Pensionierung gültigen anrechenbaren Lohns führen.
- 2) Als Leistungen von dritter Seite gelten:
 - a) Leistungen der AHV;
 - b) Leistungen der IV;
 - c) Leistungen der Militärversicherung;
 - d) Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung;
 - e) Leistungen aus entsprechenden ausländischen Sozialversicherungen;
 - f) Leistungen einer weiteren in- oder ausländischen Vorsorgeeinrichtung, Freizügigkeitseinrichtung und der Auffangeinrichtung;
 - g) Leistungen der Versicherung eines haftpflichtigen Dritten;
 - h) allfällige Lohnersatzleistungen der Firma oder einer Versicherung, sofern die Firma mindestens 50% der Prämien entrichtet;
 - i) das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen bei Teil- oder Vollinvalidität; ausgenommen ist das Ersatzeinkommen, das während der Teilnahme an einer Wiedereingliederungsmassnahme nach Art. 8a IVG erzielt wird;
 - j) nach Erreichen des Rentenalters auch Altersleistungen in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen.
- 3) Hilfslos- und Integritätsentschädigungen, Abfindungen und ähnliche Leistungen von dritter Seite, Leistungen aus von Versicherten selbst finanzierten Unfall-, Lebens- und Taggeldversicherungen werden bei der Übersicherung nicht angerechnet.
- 4) Kapitalleistungen werden zur Ermittlung des Gesamteinkommens aufgrund der technischen Grundlagen der Pensionskasse in Renten umgerechnet.
- 5) Im Falle einer Kürzung sind alle Leistungen der Pensionskasse im selben Verhältnis betroffen.
- 6) Die Kürzungen werden bei wesentlichen Änderungen der Leistung von dritter Seite oder bei Entstehung oder Wegfall von Renten überprüft. Der bei Leistungsbeginn festgestellte mutmasslich entgangene Verdienst wird nach Massgabe des Landesindex der Konsumentenpreise angepasst, kann den Ausgangswert aber nicht unterschreiten.

Art. 20

Abtretung von Ansprüchen gegenüber Dritten

Bei Schadenersatzpflicht eines Dritten für den Tod oder die Gesundheitsschädigung eines Versicherten tritt die Pensionskasse bis zur Höhe der von ihr zu erbringenden Leistung in die Schadenersatzansprüche (nicht aber in die Genugtuungsansprüche) des Versicherten, seiner Hinterlassenen oder Begünstigten ein. Wird die Abtretung verweigert, reduziert die Pensionskasse die überobligatorischen Leistungen versicherungstechnisch.

Art. 21

Kinder- und Waisenrente

- 1) Als Kinder im Sinne dieses Reglements gelten Kinder gemäss Art. 252 ff. ZGB und Pflegekinder gemäss Art. 49 AHVV, die unentgeltlich und zu dauernder Pflege und Erziehung in den gemeinsamen Haushalt aufgenommen wurden.
- 2) Der Anspruch auf eine Kinder- oder Waisenrente entsteht für ein Kind, das das 18. Altersjahr noch nicht erreicht hat bzw. das in Ausbildung ist und das 25. Altersjahr noch nicht erreicht hat. Für ein Kind, das später geboren wird, entsteht der Anspruch auf eine Kinder- oder Waisenrente am Monatsersten, der auf die Geburt des Kindes folgt.
- 3) Für ein Pflegekind, das erst nach Entstehen des Anspruchs auf eine Alters- oder Invalidenrente in den gemeinsamen Haushalt in Pflege genommen wurde, wird keine Kinder- oder Waisenrente ausgerichtet. Eine Ausnahme bilden die Kinder des Ehegatten.
- 4) Die maximale Höhe der Kinderrenten beträgt 100% der maximalen AHV-Altersrente für ein Kind, 125% der maximalen AHV-Altersrente für zwei Kinder und 150% der maximalen AHV-Altersrente für drei oder mehr Kinder.

Art. 22

Unterstützungsrente

- 1) Für Kinder und Waisen, die bei Erreichen des 18. Altersjahrs Erwerbsunfähigkeitsleistungen der IV beziehen, besteht ein besonderer Anspruch auf eine Unterstützungsrente, sofern in diesem Zeitpunkt ein Anspruch auf eine Kinder- oder Waisenrente der Pensionskasse besteht.
- 2) Der Anspruch auf eine Unterstützungsrente beginnt am Monatsersten, nachdem die Kinder- oder Waisenrente wegfällt.
- 3) Der Anspruch auf eine Unterstützungsrente erlischt mit dem Wegfall der Erwerbsunfähigkeitsleistungen der IV oder dem Tod des Unterstützungsrentners.
- 4) Die Höhe der Unterstützungsrente entspricht der versicherten oder ausgerichteten Kinderrente im Zeitpunkt, in dem der Anspruch auf die Kinder- oder Waisenrente entstand.

Art. 23

Fälligkeit und Zeitpunkt der Zahlungen

- 1) Ein Anspruch auf eine reglementarische Leistung entsteht, sobald sämtliche Anspruchsvoraussetzungen gemäss Reglement erfüllt sind. Die Rente des Monats, in dem die Rentenberechtigung erlischt, wird für den vollen Monat ausbezahlt. Entsteht ein Anspruch per 1. Januar, ist das am 31. Dezember des Vorjahrs gültige Reglement anwendbar. Kapitaleleistungen werden mit Entstehen des Anspruchs fällig.
- 2) Die Leistungen der Pensionskasse sind wie folgt zahlbar:
 - a) die Renten monatlich, jeweils am Ende des Monats;
 - b) die Kapitalauszahlungen innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit, frühestens jedoch, wenn die Anspruchsberechtigten mit Sicherheit bekannt sind;
 - c) Leistungen für Begünstigte nach Art. 62 Abs. 2 nach Ablauf des Lohnnachgenusses, in jedem Fall jedoch frühestens, wenn die Anspruchsberechtigung feststeht.
- 3) Bis zum Zahlungszeitpunkt gemäss Abs. 1 werden die Leistungen nicht verzinst.

- 4) Die Zahlungen der Pensionskasse erfolgen an die ihr vom Anspruchsberechtigten gemeldete Zahlungsadresse in der Schweiz, in einem EU- oder EFTA-Staat oder in einem Staat, der für Zahlungsabwicklungen den IBAN-Standard anwendet. Transaktionskosten, die entstehen, weil die Zahlung in einen Staat erfolgt, der nicht den IBAN-Standard anwendet, und Wechselkursgebühren gehen zulasten des Anspruchsberechtigten. Die Zahlungen der Pensionskasse erfolgen immer in Schweizer Franken.
- 5) Die Pensionskasse kann den Nachweis der Anspruchsberechtigung verlangen; wird der Nachweis nicht erbracht, so kann die Pensionskasse die Zahlung von Leistungen ganz oder teilweise aufschieben.
- 6) Wurden Leistungen der Pensionskasse nachweisbar unrechtmässig bezogen, so fordert die Pensionskasse diese sofort zurück. Ist eine Rückerstattung nicht möglich, kürzt die Pensionskasse die Rentenleistung versicherungstechnisch und lebenslänglich um den ausstehenden Betrag. Von der Rückforderung kann auf Antrag an die Geschäftsleitung der Pensionskasse abgesehen werden, wenn der Leistungsempfänger gutgläubig war und die Rückforderung zu einer grossen Härte führen würde.
- 7) Das Gesuch auf einen Kapitalbezug muss spätestens einen Monat vor Fälligkeit eingereicht werden. Bei einem weitergehenden Kapitalbezug gemäss Art. 39 Abs. 2 muss das Gesuch spätestens sechs Monate vor dem Pensionierungszeitpunkt eingereicht werden.

Art. 24

Anpassung an die Preisentwicklung

Die Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenrenten werden entsprechend den finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse der Preisentwicklung angepasst. Der Stiftungsrat entscheidet jährlich darüber, ob und in welchem Ausmass die Renten angepasst werden. Der Entscheid wird im Jahresbericht erläutert.

Art. 25

Unabtretbarkeit und Unpfändbarkeit der Pensionskassenleistungen

Die Ansprüche gegen die Pensionskasse können vor der Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden. Vorbehalten bleibt die Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum gemäss Art. 30a ff. BVG.

Art. 26

Formvorschriften

Bei einem Kapitalbezug, einer Barauszahlung oder einem Vorbezug zur Finanzierung von Wohneigentum ist, sofern der Versicherte verheiratet ist oder in eingetragener Partnerschaft lebt, die schriftliche Zustimmung des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners mittels beglaubigter Unterschrift erforderlich. Die Beglaubigung kann notariell oder am Sitz der Pensionskasse durch einen Mitarbeiter der Pensionskasse erfolgen.

Art. 27

Teil- und Gesamtliquidation

- 1) Bei einer Teil- oder Gesamtliquidation besteht bei einem individuellen Austritt ein individueller Anspruch, bei einem kollektiven Austritt ein individueller oder kollektiver Anspruch auf einen Anteil an den freien Mitteln. Im Falle einer Unterdeckung gemäss Art. 44 BVV2 und beim Vorliegen eines Sanierungsplans werden die ermittelten Fehlbeträge von der individuellen Austrittsleistung abgezogen, soweit das BVG-Altersguthaben nicht betroffen ist. Wurden die ungekürzten Austrittsleistungen bereits überwiesen, so sind die zu viel überwiesenen Beträge der Pensionskasse zurückzuerstatten.
- 2) Treten mehrere Versicherte als Gruppe gemeinsam in eine andere Vorsorgeeinrichtung über (kollektiver Austritt), besteht zusätzlich zum Anspruch auf freie Mittel ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf die versicherungstechnischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven nach Art. 27h und 48e BVV2.
- 3) Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation und das Verfahren sind im vom Stiftungsrat erlassenen und von der Aufsichtsbehörde verfügten Teil- und Gesamtliquidations-Reglement detailliert festgehalten.



Sparplan

15 Versicherter Lohn,
Versicherungsleistungen, Finanzierung

18 Altersleistungen

22 Leistungen im Invaliditätsfall

25 Leistungen im Todesfall

II – Sparplan

2.1 Versicherter Lohn, Versicherungsleistungen, Finanzierung

Art. 28

Anrechenbarer Lohn

- 1) Der anrechenbare Lohn entspricht dem AHV-pflichtigen Jahreslohn (fixe Lohnanteile), der aus zwölf Monatslöhnen und gegebenenfalls einem 13. Monatslohn besteht.
- 2) Für Versicherte im Stundenlohn entspricht der anrechenbare Lohn dem pro Monat erzielten AHV-Lohn.
- 3) Awards, Sozialzulagen, Spezialarbeitsentschädigungen und Provisionen werden nicht angerechnet.

Art. 29

Versicherter Lohn

- 1) Der versicherte Lohn entspricht dem anrechenbaren Lohn, vermindert um einen Koordinationsabzug zur Berücksichtigung der Leistungen der AHV/IV.
- 2) Der Koordinationsabzug entspricht einem Drittel des anrechenbaren Lohnes, höchstens aber der maximalen AHV-Altersrente. Eine Neuberechnung des versicherten Lohnes erfolgt nur dann, wenn sich der anrechenbare Lohn oder der Beschäftigungsgrad verändert.
- 3) Bei Teilzeitbeschäftigung erfolgt die Ermittlung des versicherten Lohnes in der Weise, dass der auf einen vollen Lohn aufgewertete Teilzeitlohn um den Koordinationsabzug gekürzt und mit dem aktuellen Beschäftigungsgrad multipliziert wird.
- 4) Für Versicherte im Stundenlohn wird der Koordinationsabzug monatlich festgelegt. Er entspricht einem Drittel des anrechenbaren Lohnes, höchstens aber der maximalen monatlichen AHV-Altersrente. Der minimale versicherte Monatslohn entspricht einem Zwölftel des Betrags gemäss Art. 8 Abs. 2 BVG.
- 5) Der maximale versicherte Lohn beträgt CHF 250'000, für die Mitglieder der Geschäftsleitung der Credit Suisse Group AG CHF 650'000.
- 6) Ein Versicherter, der das 58. Altersjahr vollendet hat und dessen versicherter Lohn sich reduziert, kann auf Antrag an die Pensionskasse auf den Zeitpunkt der Lohnreduktion verlangen, dass sein Vorsorgeschutz im bisherigen Mass aufrechterhalten wird und sich weiterhin nach dem versicherten Lohn vor der Lohnreduktion richtet. Die Lohnreduktion darf höchstens 50% betragen. Dabei darf der üblicherweise für eine gleiche oder gleichartige Arbeit erzielte versicherte Lohn, gerechnet auf ein volles Pensum, um nicht mehr als die Hälfte unterschritten werden.

Der Versicherte übernimmt die Spar- und Risikobeiträge der Firma und des Arbeitnehmers vollumfänglich auf demjenigen Lohnanteil, der der Differenz zwischen dem versicherten Lohn vor bzw. nach der Lohnreduktion entspricht.

Die Aufrechterhaltung des Vorsorgeschatzes ist längstens bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters möglich.

Die Aufrechterhaltung des Vorsorgeschatzes endet bei einer Teilpensionierung oder sobald der Versicherte neben seinem reduzierten Lohn ein zusätzliches Erwerbseinkommen erzielt. Er hat dies der Pensionskasse unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

Art. 30

Übersicht Versicherungsleistungen

Im Sparplan sind folgende Leistungen versichert:

Altersleistungen (Kapitel 2.2)

- Altersrente
- Kapitalbezug
- AHV-Überbrückungsrente
- Pensionierten-Kinderrente

Leistungen im Invaliditätsfall (Kapitel 2.3)

- Invalidenrente
- Beitragsbefreiung bei Invalidität
- Invaliden-Überbrückungsrente
- Invaliden-Kinderrente

Leistungen im Todesfall (Kapitel 2.4)

- Ehegattenrente
- Waisenrente
- Todesfallkapital

Art. 31

Finanzierung

- 1) Die Finanzierung für die im Sparplan umschriebenen Leistungen erfolgt durch Spar- und Risiko-beiträge.
- 2) Die Beitragspflicht beginnt bei Eintritt in die Pensionskasse und endet am Ende desjenigen Monats, für den zum letzten Mal von der Firma der Lohn oder Lohnersatzleistungen ausgerichtet werden, am Ende desjenigen Monats, in dem ein Vorsorgefall (Pensionierung, Tod, Invalidität) eingetreten ist, spätestens jedoch am Ende des Monats, in dem das 65. Altersjahr vollendet wird.
- 3) Der Beitrag des Versicherten wird durch die Firma monatlich zugunsten der Pensionskasse vom Lohn abgezogen.
- 4) Die Sparbeiträge des Versicherten betragen in Prozenten des versicherten Lohnes:

BVG-Alter	Basis	Standard	Beitragsvarianten	
				Top
25–34	5,0	7,5		10,0
35–44	6,0	9,0		12,0
45–54	7,0	10,5		14,0
55–65	7,0	10,5		14,0

- 5) Die Sparbeiträge der Firma betragen in Prozenten des versicherten Lohnes:

BVG-Alter	alle Beitragsvarianten
25–34	7,5
35–44	13,0
45–54	17,5
55–65	25,0

- 6) Die Firma entrichtet der Pensionskasse einen kollektiven Risikobeitrag. Für Versicherte vor BVG-Alter 25 beträgt er 2% und für Versicherte ab BVG-Alter 25 beträgt er 6% der Summe der versicherten Löhne. Der Risikobeitrag gliedert sich in drei Komponenten:
 - Die Komponente Risiko beträgt 2,5% der Summe der versicherten Löhne.
 - Die Komponente Umlage beträgt 2,5% der Summe der versicherten Löhne. Sie wird nur erhoben für Versicherte ab BVG-Alter 25.
 - Die Komponente Sanierung beträgt 1% der Summe der versicherten Löhne. Sie wird nur erhoben für Versicherte ab BVG-Alter 25.
- 7) Bei einer vorzeitigen Pensionierung von Versicherten, die von betrieblichen Restrukturierungen, Stellenabbaumassnahmen oder einer grundlegenden Änderung des Stellenanforderungsprofils betroffen sind, finanziert die Firma die bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters fehlenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Sparbeiträge gemäss Beitragsvariante Standard.

Art. 32

Wahl der persönlichen Sparbeiträge

- 1) Der Versicherte wählt aus den drei Beitragsvarianten Basis, Standard und Top die Höhe seines persönlichen Beitrags.
- 2) Bei Eintritt gilt die Beitragsvariante Standard.
- 3) Der Versicherte kann die Beitragsvariante jährlich neu bestimmen. Die Wahl hat für das folgende Kalenderjahr bis am 1. Dezember des laufenden Jahres zu erfolgen. Die Beitragsvariante für Versicherte, die vom Wahlrecht nicht Gebrauch machen, entspricht der letztmals gewählten. Für Versicherte, die noch nie gewählt haben, gilt die Beitragsvariante Standard.

Art. 33

Einkauf in das Alterssparkapital

- 1) Sobald der Versicherte sämtliche Freizügigkeitsleistungen der Vorsorgeeinrichtungen der früheren Arbeitgeber sowie alle Guthaben in Form von Freizügigkeitskonten oder -policen an die Pensionskasse überwiesen hat, können Einkäufe des Versicherten und der Firma längstens bis zum Eintritt eines Vorsorgefalls in die Pensionskasse erfolgen.
- 2) Die maximale Einkaufssumme entspricht dem maximalen Alterssparkapital abzüglich des vorhandenen Alterssparkapitals zum Zeitpunkt des Einkaufs. Für die Berechnung des maximalen Alterssparkapitals wird der versicherte Lohn zum Zeitpunkt des Einkaufs mit dem Tarif «Einkauf in den Sparplan» gemäss Anhang multipliziert.
- 3) Bei Versicherten, die eine Altersrente einer Vorsorgeeinrichtung beziehen oder bei einer früheren Pensionierung Kapitaleistungen aus der zweiten Säule bezogen haben, werden diese Leistungen versicherungstechnisch an die maximale Einkaufssumme angerechnet, wodurch diese reduziert wird.
- 4) Leistungen, die die Firma freiwillig oder gemäss Art. 31 Abs. 7 in die Pensionskasse erbringt, gelten als freiwillige Einkäufe des Versicherten.
- 5) Bei Invalidität können ab Beginn des Anspruchs auf eine Invalidenrente keine Einkäufe mehr geleistet werden.
- 6) Der Versicherte kann pro Kalenderjahr maximal vier Einkäufe in die Pensionskasse leisten. Einkäufe des Versicherten werden mit der Eingangswaluta verbucht.
- 7) Sind sämtliche Bedingungen erfüllt, werden Einkäufe dem Alterssparkapital in nachstehender Reihenfolge gutgeschrieben:
 - a) Sparplan,
 - b) Kapitalplan,
 - c) Plan 58.

- 8) Der Endtermin für Einkäufe des Versicherten ist jeweils der 1. Dezember. Rückvaluierungen sind nicht zulässig. Versicherte, deren Einkäufe auf einem falschen Konto oder erst nach dem 1. Dezember bei der Pensionskasse eingehen, haben keinen Anspruch auf eine Verarbeitung für die jeweilige Steuerperiode. Diese Einkäufe werden zurückgewiesen.
- 9) Die Verantwortung für die Abklärungen der steuerrechtlichen Abzugsfähigkeit von Einkäufen liegt beim Versicherten. Wurden durch den Versicherten oder die Firma Einkäufe geleistet, können Leistungen, die innerhalb der nächsten drei Jahre als Kapitalbezug ausgerichtet werden, zu steuerrechtlichen Konsequenzen führen, die der Versicherte selbst trägt.
- 10) Hat der Versicherte im Rahmen der Wohneigentumsförderung Vorbezüge getätigt, kann er erst nach vollständiger Rückzahlung des vorbezogenen Betrags Einkäufe leisten.
- 11) Eine im Rahmen einer Ehescheidung ausgezahlte Freizügigkeitsleistung kann wieder ganz oder teilweise eingebracht werden.
- 12) Für Versicherte, die aus dem Ausland zuziehen oder zugezogen sind und vor dem Zuzug noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf die jährliche Einkaufssumme in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung 20% der Summe des versicherten Lohns im Sparplan und des versicherten Lohns Risiko nicht übersteigen.
- 13) Die Pensionskasse teilt dem Versicherten bei jeder Änderung der Vorsorgeleistungen, mindestens aber einmal jährlich, die konsolidierte maximale Einkaufsmöglichkeit mit.
- 14) Die maximale Einkaufsmöglichkeit gilt auch im Zeitpunkt des Eintritts des Vorsorgefalls.

2.2 Altersleistungen

2.2.1 Altersrente, Kapitalbezug

Art. 34

Beginn und Ende

- 1) Versicherte, deren Arbeitsverhältnis zwischen dem vollendeten 58. Altersjahr und dem vollendeten 70. Altersjahr endet, haben grundsätzlich Anspruch auf eine Altersrente. Der Anspruch auf eine Altersrente entsteht jedoch nicht, wenn an die Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein neues Arbeitsverhältnis mit der Firma anschliesst, ohne dass zwischen den beiden Arbeitsverhältnissen ein zeitlich relevanter Unterbruch liegt.
- 2) Für Versicherte, die arbeitsfähig sind, entsteht der Anspruch auf eine Altersrente am Monatsersten nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Für Versicherte, die arbeitsunfähig sind, entsteht der Anspruch auf eine Altersrente am Monatsersten, nachdem die Ansprüche auf Lohnfortzahlung und Leistungen aus der Lohnausfallversicherung erschöpft sind und kein Anspruch auf eine Invalidenrente besteht.
- 3) Das ordentliche Pensionierungsalter wird am Monatsersten nach dem vollendeten 63. Altersjahr erreicht.
- 4) Bei betrieblichen Restrukturierungen kann der Stiftungsrat auf Antrag des Versicherten oder der Firma einen früheren Bezug der Altersrente vorsehen. Das Alter 55 darf dabei nicht unterschritten werden.
- 5) Ein Versicherter, der das 58. Altersjahr vollendet hat, kann bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters die Ausrichtung einer Freizügigkeitsleistung gemäss Kapitel 5, Leistungen bei Austritt, verlangen, sofern er den Nachweis erbringt, dass er entweder die Erwerbstätigkeit überwiegend weiterführt oder zum Zeitpunkt des Austritts als arbeitslos gemeldet ist.

- 6) Bei einer Reduktion des Beschäftigungsgrads ist eine Teilpensionierung möglich. Ein Versicherter, der das 58. Altersjahr vollendet hat, kann teilpensioniert werden, sofern der Beschäftigungsgrad um mindestens 20% eines vollen Pensums reduziert wird und die verbleibende Tätigkeit mindestens 20% eines vollen Pensums beträgt. Erlaubt sind höchstens drei Teilpensionierungsschritte, wobei der dritte Teilpensionierungsschritt immer eine Restpensionierung ist. Für Versicherte im Stundenlohn oder Versicherte mit unregelmässigem Beschäftigungsgrad ist eine Teilpensionierung ausgeschlossen.
- 7) Der Anspruch auf eine Altersrente erlischt am Monatsende, das auf den Tod des Anspruchsberechtigten folgt.

Art. 35

Alterssparkapital

- 1) Für jeden Versicherten sowie für jeden Bezüger einer Invalidenrente wird ein Alterssparkapital gebildet. Dieses besteht aus:
 - a) den Sparbeiträgen des Versicherten und der Firma,
 - b) den gutgeschriebenen Freizügigkeitsleistungen,
 - c) den geleisteten Einkäufen,
 - d) den Rückzahlungen von Vorbezügen im Rahmen der Wohneigentumsförderung,
 - e) den Überweisungen infolge einer Ehescheidung,
 - f) den Zinsen,

vermindert um:

 - g) die Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung,
 - h) die Auszahlung von Freizügigkeitsleistungen aufgrund eines Scheidungsurteils.
- 2) Am Ende des Kalenderjahrs werden dem individuellen Alterssparkapital
 - der Zins auf dem Alterssparkapital nach dem Stand am Ende des Vorjahrs und
 - die unverzinsten Sparbeiträge für das abgelaufene Kalenderjahr gutgeschrieben.

Zu- oder Abgänge werden pro rata temporis verzinst. Dieser Zins und die unverzinsten Sparbeiträge werden dem individuellen Alterssparkapital am Ende des Kalenderjahrs bzw. zum Austrittszeitpunkt hinzugeschlagen.
- 3) Der Stiftungsrat legt jeweils am Ende eines Kalenderjahrs die folgenden Zinssätze für die Verzinsung der Alterssparkapitalien fest:
 - den Zinssatz für diejenigen Versicherten, die am 31. Dezember des laufenden Jahres der Pensionskasse angehören, für das laufende Geschäftsjahr;
 - den Zinssatz für diejenigen Versicherten, die im darauffolgenden Kalenderjahr aus der Pensionskasse austreten oder pensioniert werden (Mutationszins).
- 4) Das Alterssparkapital des Invaliden besteht aus dem bis zum Eintritt der Invalidität erworbenen Alterssparkapital samt Zinsen und wird gemäss Art. 49 weitergeführt.
- 5) Bei Teilinvalidität teilt die Pensionskasse das Alterssparkapital anteilmässig auf. Das dem invaliden Teil entsprechende Alterssparkapital wird wie bei Vollinvalidität und das dem aktiven Teil entsprechende Alterssparkapital wie für einen aktiven Versicherten weitergeführt.

Art. 36

Rentenhöhe

- 1) Grundlage für die Bestimmung der Höhe der Altersrente ist das vorhandene Alterssparkapital, vermindert um einen allfälligen Kapitalbezug. Bei Teilpensionierung wird das Alterssparkapital anteilmässig berücksichtigt.
- 2) Die Höhe der jährlichen Altersrente berechnet sich wie folgt: vorhandenes Alterssparkapital multipliziert mit dem Tarif «Umwandlungssatz» im entsprechenden Alter.
- 3) Der Versicherte kann auf den Zeitpunkt der Pensionierung hin ohne Begründung eine Rente mit garantierter Laufzeit über 10, 20 oder 30 Jahre anstelle einer Altersrente verlangen. Ab Rentenbeginn ist die getroffene Wahl unwiderruflich.

Bei Rentenbeginn wird die Altersrente abhängig vom Alter und von der gewünschten Garantizeit gekürzt. Diese Kürzung, die nicht ausfinanziert werden darf, erfolgt für die gesamte Bezugsdauer und beträgt:

Kürzung der Altersrente in % beim Erwerb einer Rente mit garantierter Laufzeit

Garantierte Laufzeit in Jahren	Alter bei Rentenbeginn							
	58	59	60	61	62	63	64	65
10	1,50	1,70	1,90	2,15	2,40	2,75	3,10	3,50
20	6,90	7,70	8,60	9,60	10,70	11,95	13,30	14,80
30	17,00	18,65	20,35	22,20	24,10	26,15	28,25	30,45

Stirbt der Altersrentner vor Ablauf der garantierten Laufzeit und hinterlässt er keinen rentenberechtigten Ehegatten, wird den Hinterlassenen gemäss Art. 62 Abs. 2 die Rente für die Restlaufzeit in Kapitalform ausbezahlt. Der Barwert der Renten für die Restlaufzeit wird mit dem technischen Zins, der den aktuell gültigen Tarifen hinterlegt ist, berechnet.

Stirbt der Altersrentner vor Ablauf der garantierten Laufzeit und hinterlässt er einen rentenberechtigten Ehegatten, wird die Ehegattenrente für die Restlaufzeit in Höhe der garantierten Rente ausbezahlt. Nach Ablauf der garantierten Laufzeit beläuft sich die Höhe der Ehegattenrente auf 66 $\frac{2}{3}$ % der Rente mit garantierter Laufzeit. Stirbt der Ehegatte vor Ablauf der garantierten Laufzeit, wird den Hinterlassenen gemäss Art. 62 Abs. 2 die Rente für die Restlaufzeit in Kapitalform ausbezahlt. Der Barwert der Renten für die Restlaufzeit wird mit dem technischen Zins, der den aktuell gültigen Tarifen hinterlegt ist, berechnet.

Der Bezug einer Rente mit garantierter Laufzeit schliesst den Bezug eines Todesfallkapitals gemäss Art. 63 Abs. 3 aus.

Überlebt der Altersrentner die garantierte Laufzeit, entspricht die Altersrente der Rente mit garantierter Laufzeit.

Art. 37

Weiterversicherung und aufgeschobener Rentenbezug

- 1) Bleibt das Arbeitsverhältnis über das ordentliche Pensionierungsalter hinaus bestehen, kann die Vorsorge längstens bis zur Vollendung des 65. Altersjahrs weitergeführt werden (Weiterführung der Versicherung).
- 2) Der Bezug der Altersrente kann über das vollendete 65. Altersjahr hinaus, längstens bis Vollendung des 70. Altersjahrs aufgeschoben werden, sofern die Erwerbstätigkeit überwiegend fort dauert. Während des Rentenaufschubs werden keine Beiträge mehr erhoben. Das Alterssparkapital wird weiter verzinst.
- 3) Wird der Versicherte während des Rentenaufschubs erwerbsunfähig, erfolgt auf den Monatsersten nach dem Beginn der Erwerbsunfähigkeit eine Pensionierung.
- 4) Stirbt der Versicherte während des Rentenaufschubs, gilt er für die Festsetzung der Todesfallleistungen ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Todestag folgt, als Rentenbezüger.

Art. 38

Maximale Altersrente

- 1) Zum Zeitpunkt der Pensionierung darf die Altersrente den Betrag der fünffachen maximalen AHV-Altersrente nicht übersteigen, gerechnet auf ein volles Pensum. Bei einem Teilzeitpensum im Zeitpunkt der Pensionierung berechnet sich die maximale Altersrente anhand des höchsten Beschäftigungsgrads der letzten drei Jahre vor Pensionierung.
- 2) Der übersteigende Anteil des Alterssparkapitals, der nicht für eine Altersrente verwendet wird, wird zum Kauf einer AHV-Überbrückungsrente verwendet oder als Kapitalauszahlung ausgerichtet.
- 3) Bei Teilpensionierung erfolgt die Ermittlung der maximalen Altersrente anteilmässig.

Art. 39

Kapitalbezug

- 1) Der Versicherte kann auf den Zeitpunkt seiner Pensionierung hin ohne Begründung die Auszahlung eines Kapitalbezugs von bis zu 50% des Alterssparkapitals verlangen. Die Obergrenze von 50% wird um den Kapitalbezug gemäss Art. 38 Abs. 2 angehoben. Der Versicherte hat der Pensionskasse das Gesuch für den Kapitalbezug spätestens einen Monat vor der Pensionierung schriftlich einzureichen.
- 2) In begründeten Fällen kann der Stiftungsrat einem weitergehenden Kapitalbezug als gemäss Abs. 1 zustimmen. Der Stiftungsrat gibt seine Zustimmung nur, wenn ein weitergehender Kapitalbezug seiner Ansicht nach im Interesse des Versicherten und des Gemeinwohls ist. Der Versicherte hat der Pensionskasse das Gesuch für den weitergehenden Kapitalbezug spätestens sechs Monate vor der Pensionierung schriftlich einzureichen.
- 3) Ein Kapitalbezug führt zu einer Reduktion der Altersrente und somit auch zu einer Reduktion der anwartschaftlichen Hinterlassenenleistungen.
- 4) Bei verheirateten Versicherten bedarf ein Kapitalbezug der schriftlichen Zustimmung des Ehegatten.
- 5) Beträgt die jährliche Altersrente vor einem Kapitalbezug gemäss Abs. 1 oder 2 oder vor dem Kauf einer AHV-Überbrückungsrente weniger als 10% der maximalen AHV-Altersrente, erfolgt anstelle der Altersrente eine Kapitalauszahlung.

2.2.2 AHV-Überbrückungsrente

Art. 40

AHV-Überbrückungsrente ab Alter 63

- 1) Die Pensionskasse richtet dem Altersrentner ab dem Pensionierungszeitpunkt, jedoch frühestens ab Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters eine AHV-Überbrückungsrente bis zum Erreichen des AHV-Alters aus. Die Höhe der jährlichen AHV-Überbrückungsrente entspricht der Altersrente, höchstens jedoch der maximalen AHV-Altersrente, beide berechnet auf den Zeitpunkt der Pensionierung.
- 2) Ist der Versicherte zum Zeitpunkt der Pensionierung weniger als zehn Jahre ununterbrochen in der Pensionskasse versichert, so richtet die Pensionskasse pro Beitragsmonat $\frac{1}{120}$ der AHV-Überbrückungsrente aus.
- 3) Bei Teilpensionierung besteht der Anspruch auf eine AHV-Überbrückungsrente anteilmässig.
- 4) Der Bezug einer AHV-Überbrückungsrente bei einer vollen Pensionierung schliesst den gleichzeitigen Bezug einer Invaliden-Überbrückungsrente aus.

Art. 41

Kauf von zusätzlichen AHV-Überbrückungsrenten

- 1) Für den Zeitpunkt der Pensionierung bis zum Erreichen des AHV-Alters kann eine zusätzliche AHV-Überbrückungsrente eingekauft werden. Diese darf zusammen mit der AHV-Überbrückungsrente gemäss Art. 40 höchstens den Betrag der maximalen AHV-Altersrente erreichen.
- 2) Werden zusätzliche AHV-Überbrückungsrenten bezogen, reduziert sich das Alterssparkapital gemäss Tabellen im Anhang.
- 3) Die Reduktion des Alterssparkapitals kann bis spätestens per Rentenbeginn ausgekauft werden.
- 4) Bei Teilpensionierung reduziert sich die Höhe der maximalen AHV-Überbrückungsrente anteilmässig.

Art. 42

Todesfall

Stirbt der Altersrentner während der Bezugsdauer der AHV-Überbrückungsrente, erhalten die Anspruchsberechtigten gemäss Art. 62 Abs. 2 den Barwert der noch nicht bezogenen und persönlich finanzierten AHV-Überbrückungsrenten gemäss Art. 41 als Kapitalauszahlung.

2.2.3 Pensionierten-Kinderrente

Art. 43

Beginn und Ende

- 1) Der Altersrentner hat für jedes Kind gemäss Art. 21 einen Anspruch auf eine Pensionierten-Kinderrente. Der Anspruch auf eine Pensionierten-Kinderrente entsteht mit dem Anspruch auf eine Altersrente.
- 2) Der Anspruch auf eine Pensionierten-Kinderrente erlischt am Ende des Monats, in dem das Kind das 18. Altersjahr vollendet. Steht das Kind in Ausbildung, bleibt der Anspruch erhalten bis zum Ende des Monats, in dem die Ausbildung beendet wird, längstens jedoch bis zum Ende des Monats, in dessen Verlauf das Kind das 25. Altersjahr vollendet. Verstirbt das Kind früher, erlischt der Anspruch am Ende des Monats, der auf den Tod folgt. Der Anspruch erlischt immer mit dem Wegfall der Altersrente.

Art. 44

Rentenhöhe

Die Höhe der Pensionierten-Kinderrente entspricht für ein Kind 10% der bezogenen Altersrente, für zwei Kinder 20% der bezogenen Altersrente und für drei oder mehr Kinder 30% der bezogenen Altersrente. Dabei gelten die maximalen Leistungen gemäss Art. 21.

2.3 Leistungen im Invaliditätsfall

2.3.1 Invalidenrente, Beitragsbefreiung

Art. 45

Feststellung und Revision

- 1) Arbeitsunfähigkeit liegt vor, wenn der Versicherte ganz oder teilweise ausserstand ist, seine bisherige berufliche Tätigkeit oder eine andere ihm nach seinen Kenntnissen und Fähigkeiten sowie mit Rücksicht auf seine bisherige berufliche Stellung zumutbare Tätigkeit auszuüben. Die Arbeitsunfähigkeit und die Invalidität beziehen sich auf den Erwerbsbereich.
- 2) Die Pensionskasse entscheidet auf Antrag des Versicherten oder der Firma über das Vorliegen, den Umfang und den Beginn der Invalidität. Grundlage des Entscheids ist in jedem Fall eine medizinische Einschätzung durch den Vertrauensarzt der Pensionskasse oder eine Verfügung der IV. Die Pensionskasse ist berechtigt, medizinische und weitere fallrelevante Unterlagen an den Vertrauensarzt weiterzureichen.
- 3) Verweigert der Versicherte oder der Invalidenrentner die von der Pensionskasse angeordnete medizinische Beurteilung durch den Vertrauensarzt oder die Anmeldung bei der IV, so kann die Pensionskasse die Leistungen verweigern oder sistieren.
- 4) Der Grad der Invalidität wird periodisch überprüft. Die Pensionskasse kann dazu die notwendigen Versichertendaten an Vertrauensärzte der Pensionskasse weitergeben. Ändert sich der Invaliditätsgrad oder das Ausmass der Erwerbsfähigkeit, so kann die Pensionskasse die Invalidenrente entsprechend neu festsetzen.

Art. 46

Invalidenrente

- 1) Anspruch auf eine Invalidenrente haben Versicherte, die aus gesundheitlichen Gründen zu mindestens 25% invalid sind und die bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der Pensionskasse versichert waren.
- 2) Der Versicherte hat Anspruch auf eine Invalidenrente entsprechend seinem Invaliditätsgrad von mindestens 25%. Erhöht sich die Arbeitsfähigkeit und sinkt dadurch der Invaliditätsgrad eines bestehenden Invalidenrentners, bleibt der Anspruch auf eine $\frac{1}{4}$ -Invalidenrente erhalten, solange der Invaliditätsgrad 20% nicht unterschreitet.

Art. 47

Beginn und Ende

- 1) Der Anspruch auf eine Invalidenrente beginnt, sobald der Versicherte keinen Lohn oder keine Lohnersatzleistungen mehr bezieht, die mindestens 80% des entgangenen Lohnes betragen und für die die Firma mindestens die Hälfte der Prämien entrichtet hatte.
- 2) Der Anspruch auf eine Invalidenrente erlischt, wenn der Invalidenrentner stirbt, wenn die Invalidität wegfällt, der Invaliditätsgrad unter 20% sinkt (Wiedereingliederung gemäss Art. 8a IVG vorbehalten) oder spätestens wenn der Invalidenrentner das ordentliche Pensionierungsalter erreicht.
- 3) Ab dem ersten Tag des Monats nach Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters werden, mit Ausnahme der AHV-Überbrückungsrente, die reglementarischen Altersleistungen fällig.

Art. 48

Rentenhöhe

- 1) Die Höhe der vollen jährlichen Invalidenrente ergibt sich durch Umwandlung des projizierten Alterssparkapitals mit dem zum ordentlichen Pensionierungsalter massgebenden Umwandlungssatz. Die Invalidenrente beträgt höchstens 70% des letzten versicherten Lohnes. Für die Berechnung der minimalen Invalidenrente wird der versicherte Lohn mit dem Tarif «Minimale Invalidenrente» gemäss Anhang multipliziert. In beiden Fällen dient der letzte versicherte Lohn vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit als Berechnungsgrundlage.
- 2) Das projizierte Alterssparkapital entspricht dem per Invalidisierung vorhandenen Alterssparkapital zuzüglich der Sparbeiträge gemäss Art. 49 mit Zins.
- 3) Ein Invaliditätsgrad von mindestens
 - a) 70% gibt Anspruch auf eine volle Invalidenrente,
 - b) 60% gibt Anspruch auf eine $\frac{3}{4}$ -Invalidenrente,
 - c) 50% gibt Anspruch auf eine halbe Invalidenrente,
 - d) 25% gibt Anspruch auf eine $\frac{1}{4}$ -Invalidenrente.
- 4) Beträgt die Invalidenrente weniger als 10% der minimalen AHV-Altersrente, wird sie als Kapitalauszahlung ausgerichtet.

Art. 49

Beitragsbefreiung bei Invalidität

- 1) Mit Eintritt der Invalidität werden die Firma und der Invalidenrentner von der Beitragszahlung befreit. Die Pensionskasse äufnet anstelle der Firma und des Invalidenrentners das Alterssparkapital mit den Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Sparbeiträgen gemäss Beitragsvariante Standard, inklusive Zinsen. Die Beitragsbefreiung wird so lange gewährt, wie die Invalidität besteht, längstens jedoch bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters.
- 2) Basis für die Beitragszahlung bildet der versicherte Lohn vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit. Die Beitragsbefreiung erfolgt auf dem Lohnteil, der nicht mehr erzielt werden kann. Beginnt eine Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität führt, während eines unbezahlten Urlaubs, bildet der versicherte Lohn vor Beginn des unbezahlten Urlaubs die Grundlage für die Beitragszahlung durch die Pensionskasse. Bei Versicherten im Stundenlohn werden die Sparbeiträge aufgrund des Durchschnitts der letzten zwölf versicherten Monatslöhne berechnet.
- 3) Der Versicherte, der eine Teilinvalidenrente der Pensionskasse bezieht, gilt als Versicherter für jenen Teil des versicherten Lohnes, der seiner verbleibenden Erwerbsfähigkeit entspricht. Bei Teilinvalidität eines Versicherten wird die Beitragsbefreiung anteilmässig gewährt.

Art. 50

Wiedereingliederung nach Art. 26a BVG

- 1) Solange ein Versicherter oder ein Invalidenrentner während eines Wiedereingliederungsversuchs gemäss Art. 8a IVG eine Übergangsleistung der IV erhält, bleiben der Versicherungs- und der Leistungsanspruch gegenüber der Pensionskasse erhalten, selbst dann, wenn der Arbeitsversuch bei einem Arbeitgeber erfolgt, der nicht bei der Pensionskasse angeschlossen ist.

- 2) Wird die Invalidenrente nach Reduktion des Invaliditätsgrads herabgesetzt oder aufgehoben, so bleibt der Versicherte oder der Invalidenrentner während dreier Jahre zu den gleichen Bedingungen bei der Pensionskasse versichert, sofern
 - a) er vor der Herabsetzung oder Aufhebung der Übergangsrente an Massnahmen zur Wiedereingliederung gemäss Art. 8a IVG teilgenommen hat oder
 - b) die Übergangsrente wegen der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit oder wegen der Erhöhung des Beschäftigungsgrads herabgesetzt oder aufgehoben wurde.
- 3) Während der Weiterversicherung oder Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs kann die Pensionskasse die Invalidenrente so weit kürzen, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen des Versicherten oder Invalidenrentners ausgeglichen wird.

2.3.2 Invaliden-Überbrückungsrente

Art. 51

Beginn und Ende

- 1) Die Invaliden-Überbrückungsrente ist eine Bevorschussung der Eidgenössischen Invalidenrente. Leistet die IV Nachzahlungen für dieselbe Periode, für die die Pensionskasse Vorschussleistungen erbracht hat, ist die Pensionskasse befugt, maximal den Umfang der erbrachten Leistungen bei den amtlichen Stellen zurückzufordern.
- 2) Der Anspruch auf eine Invaliden-Überbrückungsrente richtet sich nach dem Anspruch auf eine Invalidenrente der Pensionskasse. Der Invalidenrentner hat Anspruch auf eine Invaliden-Überbrückungsrente, sofern die Anmeldung bei der IV erfolgt ist. Der Bezug einer Invaliden-Überbrückungsrente bei einer vollen Invalidisierung schliesst den gleichzeitigen Bezug einer AHV-Überbrückungsrente aus. Der Anspruch auf eine Invaliden-Überbrückungsrente erlischt, wenn die Invalidenrente der IV einsetzt, die Invalidenrente der Pensionskasse wegfällt, der Invalidenrentner stirbt oder spätestens wenn der Invalidenrentner das AHV-Rentenalter erreicht.

Art. 52

Rentenhöhe

- 1) Die volle Invaliden-Überbrückungsrente entspricht 100% der vollen dem anrechenbaren Lohn entsprechenden Invalidenrente der IV.
- 2) Ein Invaliditätsgrad von mindestens
 - a) 70% gibt Anspruch auf eine volle Invaliden-Überbrückungsrente,
 - b) 60% gibt Anspruch auf eine $\frac{3}{4}$ -Invaliden-Überbrückungsrente,
 - c) 50% gibt Anspruch auf eine halbe Invaliden-Überbrückungsrente,
 - d) 25% gibt Anspruch auf eine $\frac{1}{4}$ -Invaliden-Überbrückungsrente.

2.3.3 Invaliden-Kinderrente

Art. 53

Beginn und Ende

- 1) Der Invalidenrentner hat für jedes Kind gemäss Art. 21 einen Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente. Der Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente entsteht mit dem Anspruch auf eine Invalidenrente.
- 2) Der Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente erlischt am Ende des Monats, in dem das Kind das 18. Altersjahr vollendet. Steht das Kind in Ausbildung, bleibt der Anspruch erhalten bis zum Ende des Monats, in dem die Ausbildung beendet wird, längstens jedoch bis zum Ende des Monats, in dessen Verlauf das Kind das 25. Altersjahr vollendet. Verstirbt das Kind früher, erlischt der Anspruch an dem auf den Tod folgenden Monatsende. Der Anspruch erlischt immer mit dem Wegfall der Invalidenrente.

Art. 54

Rentenhöhe

Die Höhe der Invaliden-Kinderrente entspricht für ein Kind 10% der bezogenen Invalidenrente, für zwei Kinder 20% der bezogenen Invalidenrente und für drei oder mehr Kinder 30% der bezogenen Invalidenrente. Dabei gelten die maximalen Leistungen gemäss Art. 21.

2.4 Leistungen im Todesfall

2.4.1 Ehegattenrente

Art. 55

Beginn und Ende

- 1) Der überlebende Ehegatte eines verstorbenen Versicherten, Alters- oder Invalidenrentners hat Anspruch auf eine Ehegattenrente, wenn er:
 - a) für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder gemäss Art. 21 aufzukommen hat oder
 - b) beim Tode des Versicherten bzw. des Alters- oder Invalidenrentners das 45. Altersjahr vollendet hat und die Ehe mindestens drei Jahre gedauert hat. Lebten die Ehegatten unmittelbar vor der Eheschliessung in einem gemeinsamen Haushalt, wird diese Dauer an die Ehedauer angerechnet.
- 2) Einer Ehe gleichgestellt ist ausschliesslich eine eingetragene Partnerschaft nach PartG.
- 3) Hat der überlebende Ehegatte keinen Anspruch auf eine Rente, so wird ihm eine Abfindung in der Höhe des dreifachen Jahresbetrags der Ehegattenrente als Kapitalauszahlung ausgerichtet.
- 4) Der Anspruch auf eine Ehegattenrente beginnt am Monatsersten, nachdem der Lohn, der Lohnnachgenuss, die Alters- oder Invalidenrente der Pensionskasse entfällt. Der Anspruch auf eine Ehegattenrente erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf der überlebende Ehegatte stirbt oder sich wiederverheiratet.

Art. 56

Rentenhöhe

Die Höhe der Ehegattenrente entspricht bei einem verstorbenen aktiven Versicherten 66⅔ % der versicherten Invalidenrente, bei einem verstorbenen Alters- oder Invalidenrentner 66⅔ % der bezogenen Alters- oder Invalidenrente.

Art. 57

Renten Kürzung

Ist der überlebende Ehegatte mehr als zehn Jahre jünger als der Verstorbene, wird die Ehegattenrente für jeden die Differenz von zehn Jahren übersteigenden Altersmonat um 0,25% gekürzt. Die Kürzung vermindert sich für jeden vollen Monat der Ehedauer um $\frac{1}{240}$.

Art. 58

Wiederverheiratung

Bei Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten erlischt der Anspruch auf eine Ehegattenrente. Wird die eingegangene Ehe vor Ablauf von zehn Jahren wieder geschieden, ohne dass daraus Ehegattenleistungen fällig werden, lebt der Anspruch auf eine Ehegattenrente gegenüber der Pensionskasse wieder auf.

Art. 59

Rente für den geschiedenen Ehegatten

- 1) Stirbt ein Versicherter, Alters- oder Invalidenrentner, so hat der überlebende geschiedene Witwer Anspruch auf eine Rente für den geschiedenen Ehegatten, falls
 - a) die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und
 - b) ihm im Scheidungsurteil eine Rente oder eine Kapitalabfindung zugesprochen wurde.
- 2) Wurde im Scheidungsurteil
 - a) eine temporäre Rente zugesprochen, so richtet die Pensionskasse die Rente für den geschiedenen Ehegatten höchstens so lange aus, wie die temporäre Rente gemäss Scheidungsurteil auszurichten gewesen wäre.
 - b) eine Kapitalabfindung für eine temporäre Rente zugesprochen, so wird diese in eine temporäre Rente umgerechnet. Die Pensionskasse richtet die Rente für den geschiedenen Ehegatten höchstens so lange aus, wie die temporäre Rente auszurichten gewesen wäre.
- 3) Der Anspruch auf eine Rente für den geschiedenen Ehegatten beginnt am Monatsersten nach dem Tod des Versicherten, des Alters- oder des Invalidenrentners.
- 4) Der Anspruch auf eine Rente für den geschiedenen Ehegatten erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf die temporäre Rente abläuft, der geschiedene Ehegatte stirbt oder sich wiederverheiratet.

- 5) Die Rente für den geschiedenen Ehegatten entspricht dem entgangenen Unterstützungsbeitrag gemäss Scheidungsurteil abzüglich allfälliger Leistungen, die von dritter Seite gemäss Art. 19 Abs. 2 ausgerichtet werden, höchstens aber der Ehegattenrente nach BVG.
- 6) Nach der Übertragung eines Teils der Austrittsleistung bei Scheidung hat ein nachträglicher Wiedereinkauf durch den Versicherten keine Auswirkung auf eine allfällige Rente an den geschiedenen Ehegatten.

2.4.2 Waisenrente

Art. 60

Beginn und Ende

- 1) Stirbt ein Versicherter, ein Alters- oder Invalidenrentner, so hat jedes Kind gemäss Art. 21 Anspruch auf eine Waisenrente. Der Anspruch auf eine Waisenrente beginnt am Monatsersten, nachdem der Lohn, der Lohnnachgenuss, die Alters- oder Invalidenrente entfällt.
- 2) Der Anspruch auf eine Waisenrente erlischt am Ende des Monats, in dem die Waise das 18. Altersjahr vollendet. Steht die Waise in Ausbildung, bleibt der Anspruch erhalten bis zum Ende des Monats, in dem die Ausbildung beendet wird, längstens jedoch bis zum Ende des Monats, in dessen Verlauf die Waise das 25. Altersjahr vollendet. Verstirbt die Waise früher, erlischt der Anspruch an dem auf den Tod folgenden Monatsende.

Art. 61

Rentenhöhe

Die Höhe der Waisenrente entspricht für eine Waise 20%, für zwei Waisen 40% und für drei oder mehr Waisen 60% der versicherten Invalidenrente bzw. der vom Rentenbezüger bezogenen Alters- oder Invalidenrente. Bei mehr als drei Waisen wird der Rentenanspruch gleichmässig auf alle anspruchsberechtigten Waisen aufgeteilt.

2.4.3 Todesfallkapital

Art. 62

Anspruch

- 1) Stirbt ein Versicherter, Alters- oder Invalidenrentner, wird den Anspruchsberechtigten ein zusätzliches Todesfallkapital ausgerichtet.
- 2) Anspruchsberechtigt sind in nachstehender Reihenfolge:
 - a) aa. der Ehegatte;
 - ab. die Kinder des Verstorbenen, die Anspruch auf Waisenrente haben;
 - ac. natürliche Personen, die vom Versicherten in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit diesem in den letzten drei Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft, also eine feste Zweierbeziehung in einem gemeinsamen Haushalt geführt hat;
 - b) beim Fehlen von begünstigten Personen nach Buchstabe a)
 - ba. die Kinder des Verstorbenen, die keinen Anspruch auf Waisenrente haben;
 - bb. die Eltern;
 - bc. die Geschwister und Halbgeschwister;
 - c) beim Fehlen von begünstigten Personen nach den Buchstaben a) und b) die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens.
- 3) Beim Fehlen von Anspruchsberechtigten gemäss Abs. 2 Bst. a) aa. und ac. werden die Kinder gemäss a) ab. und b) ba. zu einer einzigen Begünstigtengruppe zusammengefasst.
- 4) Der Versicherte, Alters- oder Invalidenrentner hat der Pensionskasse zu Lebzeiten das pensionskassen-eigene Formular «Begünstigtenordnung im Todesfall» einzureichen, falls er Personen begünstigen will, die als Anspruchsberechtigte unter Abs. 2 Bst. a) ac. fallen.

- 5) Der Versicherte, Alters- oder Invalidenrentner kann in einer schriftlichen Erklärung zuhanden der Pensionskasse innerhalb einer Kaskadenstufe in Abs. 2 (Bst. a, b oder c)
 - a) eine andere als die vorgesehene Reihenfolge der Begünstigten;
 - b) die Verteilung des Todesfallkapitals auf mehrere von ihm bezeichnete Begünstigte beantragen.

Der Versicherte, Alters- oder Invalidenrentner hat dies der Pensionskasse zu Lebzeiten auf dem pensionskasseneigenen Formular «Begünstigtenordnung im Todesfall» mitzuteilen.

- 6) Eine Unterstützung in erheblichem Masse liegt vor, wenn folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind:
 - a) Der Versicherte, Alters- oder Invalidenrentner kommt für die unterstützte Person mindestens zur Hälfte für die Lebenskosten auf.
 - b) Die finanzielle Unterstützung durch den Versicherten, Alters- oder Invalidenrentner erfolgt regelmässig und im Zeitpunkt der Mitteilung an die Pensionskasse bereits während mindestens dreier Jahre.
 - c) Der Pensionskasse wurde zu Lebzeiten das pensionskasseneigene Formular «Begünstigtenordnung im Todesfall» eingereicht.

Art. 63

Höhe des Kapitals

- 1) Stirbt ein Versicherter oder Invalidenrentner und wird eine Ehegattenrente gemäss Art. 55 fällig, beträgt das Todesfallkapital 50% des versicherten Jahreslohns.
- 2) Stirbt ein Versicherter oder Invalidenrentner und wird keine Ehegattenrente gemäss Art. 55 fällig, entspricht das Todesfallkapital dem vorhandenen Alterssparkapital, im Minimum jedoch 50% des versicherten Lohnes. Wird das Todesfallkapital an Begünstigte gemäss Art. 62 Abs. 2 Bst. c ausgerichtet, dann beträgt das Todesfallkapital 50% des vorhandenen Alterssparkapitals.
- 3) Stirbt ein Altersrentner, so wird ein Todesfallkapital in der Höhe von drei Jahresrenten abzüglich der bereits ausgerichteten Renten ausbezahlt.



Kapitalplan

29 Versicherter Lohn,
Versicherungsleistungen, Finanzierung

31 Altersleistungen

31 Leistungen im Invaliditätsfall

32 Leistungen im Todesfall

III – Kapitalplan

3.1 Versicherter Lohn, Versicherungsleistungen, Finanzierung

Art. 64

Anrechenbarer Lohn

- 1) Der anrechenbare Lohn entspricht dem im laufenden Jahr ausgerichteten Award und dem fixen Lohnteil gemäss Art. 29, der das Maximum im Sparplan plus Koordinationsabzug übersteigt.
- 2) Der fixe Lohnteil gemäss Art. 29, der das Maximum im Sparplan plus Koordinationsabzug übersteigt, ist bei einem Eintritt im Januar oder Februar im laufenden Kalenderjahr, sonst im auf den Eintritt folgenden Kalenderjahr erstmals versichert. Die näheren Bedingungen regelt der Stiftungsrat.

Art. 65

Versicherter Lohn Sparen

- 1) Der versicherte Lohn Sparen entspricht dem anrechenbaren Lohn abzüglich eines Betrags in der Höhe von CHF 5'000.
- 2) Der versicherte Lohn Sparen ist massgebend für die Berechnung der Beiträge.
- 3) Der maximale versicherte Lohn Sparen entspricht der Differenz zwischen CHF 750'000 und dem maximal versicherten Lohn im Sparplan.

Art. 66

Versicherter Lohn Risiko

- 1) Der versicherte Lohn Risiko entspricht dem Durchschnitt der letzten drei versicherten Jahreslöhne Sparen (aktueller Jahreslohn und die der beiden Vorjahre), die vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit oder des Todes des Versicherten massgebend waren.
- 2) Der versicherte Lohn Risiko ist massgebend für die Bemessung der Risikoleistungen und für die Festsetzung des maximalen Alterssparkapitals.

Art. 67

Übersicht Versicherungsleistungen

Im Kapitalplan sind folgende Leistungen versichert:

Altersleistungen (Kapitel 3.2)

- Alterssparkapital

Leistungen im Invaliditätsfall (Kapitel 3.3)

- Invalidenrente
- Beitragsbefreiung bei Invalidität
- Invaliden-Kinderrente

Leistungen im Todesfall (Kapitel 3.4)

- Ehegattenrente
- Waisenrente
- Todesfallkapital

Art. 68

Finanzierung

- 1) Die Finanzierung für die im Kapitalplan umschriebenen Leistungen erfolgt durch Spar- und Risiko-beiträge.
- 2) Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme des Versicherten in den Kapitalplan, frühestens ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahrs, und endet am Ende desjenigen Monats, für den zum letzten Mal von der Firma der Lohn oder Lohnersatzleistungen ausgerichtet werden, oder am Ende desjenigen Monats, in dem ein Vorsorgefall (Pensionierung, Tod, Invalidität) eingetreten ist, spätestens jedoch am Ende des Monats, in dem das 65. Altersjahr vollendet wird.
- 3) Der Beitrag des Versicherten wird durch die Firma jährlich zugunsten der Pensionskasse vom Lohn abgezogen.

- 4) Der Versicherte kann den Sparbeitrag von 3%, 6% oder 9% des versicherten Lohnes Sparen jährlich neu bestimmen. Die Wahl hat für das folgende Kalenderjahr bis am 1. Dezember des laufenden Jahres zu erfolgen. Der Sparbeitrag für Versicherte, die vom Wahlrecht nicht Gebrauch machen, entspricht dem letztmals gewählten. Der Sparbeitrag für Versicherte, die noch nie gewählt haben, beträgt 6%.
- 5) Der Sparbeitrag der Firma beträgt 6% der Summe der versicherten Löhne Sparen.
- 6) Der Sparbeitrag für die Mitglieder der Geschäftsleitung der Credit Suisse Group AG beträgt für die Versicherten und die Firma je 12% des versicherten Lohnes Sparen.
- 7) Die Firma leistet einen kollektiven Risikobeitrag von 3% der Summe der versicherten Löhne Sparen. Der Risikobeitrag gliedert sich in drei Komponenten:
 - Die Komponente Risiko beträgt 1% der Summe der versicherten Löhne Sparen.
 - Die Komponente Umlage beträgt 0,5% der Summe der versicherten Löhne Sparen.
 - Die Komponente Sanierung beträgt 1,5% der Summe der versicherten Löhne Sparen.

Art. 69

Einkauf

Die maximale Einkaufssumme entspricht dem maximalen Alterssparkapital abzüglich des vorhandenen Alterssparkapitals zum Zeitpunkt des Einkaufs. Für die Berechnung des maximalen Alterssparkapitals wird der versicherte Lohn Risiko zum Zeitpunkt des Einkaufs mit dem Tarif «Einkauf in den Kapitalplan» gemäss Anhang multipliziert. Des Weiteren ist Art. 33 sinngemäss anwendbar.

Art. 70

Alterssparkapital

- 1) Für jeden im Kapitalplan Versicherten sowie jeden Bezüger einer Invalidenrente aus dem Kapitalplan wird ein Alterssparkapital gebildet. Dieses besteht aus:
 - a) den Sparbeiträgen des Versicherten und der Firma,
 - b) den gutgeschriebenen Freizügigkeitsleistungen,
 - c) den geleisteten Einkäufen,
 - d) den Rückzahlungen von Vorbezügen im Rahmen der Wohneigentumsförderung,
 - e) den Überweisungen infolge einer Ehescheidung,
 - f) den Zinsen,

vermindert um:

- g) die Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung,
 - h) die Auszahlung von Freizügigkeitsleistungen aufgrund eines Scheidungsurteils.
- 2) Am Ende des Kalenderjahrs werden dem individuellen Alterssparkapital
 - der Zins auf dem Alterssparkapital nach dem Stand am Ende des Vorjahrs und
 - die unverzinsten Sparbeiträge für das abgelaufene Kalenderjahr
 hinzugeschlagen.

Zu- oder Abgänge werden pro rata temporis verzinst. Dieser Zins und die unverzinsten Sparbeiträge werden dem individuellen Alterssparkapital am Ende des Kalenderjahrs bzw. zum Austrittszeitpunkt hinzugeschlagen.
 - 3) Der Stiftungsrat legt jeweils am Ende eines Kalenderjahrs die folgenden Zinssätze für die Verzinsung der Alterssparkapitalien fest:
 - den Zinssatz für diejenigen Versicherten, die am 31. Dezember des laufenden Jahres der Pensionskasse angehören, für das laufende Geschäftsjahr;
 - den Zinssatz für diejenigen Versicherten, die im drauffolgenden Kalenderjahr aus der Pensionskasse austreten oder pensioniert werden (Mutationszins).
 - 4) Das Alterssparkapital des Invaliden besteht aus dem bis zum Eintritt der Invalidität erworbenen Alterssparkapital samt Zinsen und wird gemäss Art. 75 weitergeführt.

- 5) Bei Teilinvalidität teilt die Pensionskasse das Alterssparkapital anteilmässig auf. Das dem invaliden Teil entsprechende Alterssparkapital wird wie bei Vollinvalidität und das dem aktiven Teil entsprechende Alterssparkapital wie für einen aktiven Versicherten weitergeführt.
- 6) Bei Wegfall des versicherten Lohnes Sparen wird das Alterssparkapital ohne weitere Zuweisung von Sparbeiträgen weitergeführt.

3.2 Altersleistungen

3.2.1 Alterssparkapital

Art. 71

Anspruch

- 1) Der Anspruch auf das Alterssparkapital richtet sich nach Art. 34 und Art. 70.
- 2) Für Invalidenrentner entsteht der Anspruch auf das Alterssparkapital bei Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters.

Art. 72

Alterssparkapital

- 1) Bei Alterspensionierung hat der Versicherte oder Invalidenrentner Anspruch auf das in diesem Zeitpunkt vorhandene Alterssparkapital.
- 2) Bei Teilpensionierung besteht der Anspruch auf das vorhandene Alterssparkapital anteilmässig.

3.3 Leistungen im Invaliditätsfall

3.3.1 Invalidenrente, Beitragsbefreiung

Art. 73

Beginn und Ende

- 1) Der Anspruch auf Invalidenrente richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen in Kapitel 2.3.1 des Sparplans.
- 2) Der Anspruch auf eine Invalidenrente erlischt, wenn der Invalidenrentner stirbt, wenn die Invalidität wegfällt, der Invaliditätsgrad unter 20% sinkt (Wiedereingliederung gemäss Art. 8a IVG vorbehalten) oder spätestens wenn der Invalidenrentner das ordentliche Pensionierungsalter erreicht.

Art. 74

Rentenhöhe

- 1) Die Höhe der vollen jährlichen Invalidenrente entspricht 50% des versicherten Lohnes Risiko, mindestens aber 10% des zum Zeitpunkt des Rentenbeginns vorhandenen Alterssparkapitals. Im Maximum entspricht sie 30% des maximal versicherten Lohnes im Sparplan.
- 2) Ein Invaliditätsgrad von mindestens
 - a) 70% gibt Anspruch auf eine volle Invalidenrente,
 - b) 60% gibt Anspruch auf eine $\frac{3}{4}$ -Invalidenrente,
 - c) 50% gibt Anspruch auf eine halbe Invalidenrente,
 - d) 25% gibt Anspruch auf eine $\frac{1}{4}$ -Invalidenrente.
- 3) Beträgt die Invalidenrente weniger als 10% der minimalen AHV-Altersrente, wird sie als Kapitalauszahlung ausgerichtet.

Art. 75

Beitragsbefreiung bei Invalidität

- 1) Mit Eintritt der Invalidität werden die Firma und der Invalidenrentner von der Beitragszahlung befreit. Die Pensionskasse öffnet anstelle der Firma und des Invalidenrentners das Alterssparkapital mit den Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Sparbeiträgen gemäss dem Sparbeitragsatz von 6%, inklusive Zinsen. Die Beitragsbefreiung wird so lange gewährt, wie die Invalidität besteht, längstens jedoch bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters.

- 2) Basis für die Beitragszahlung bildet der versicherte Lohn Sparen vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit. Die Beitragsbefreiung erfolgt auf dem Lohnanteil, der nicht mehr erzielt werden kann. Beginnt eine Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität führt, während eines unbezahlten Urlaubs, bildet der versicherte Lohn Sparen vor Beginn des unbezahlten Urlaubs die Grundlage für die Beitragszahlung durch die Pensionskasse.
- 3) Der Versicherte, der eine Teilinvalidenrente der Pensionskasse bezieht, gilt als Invalidenrentner für den dem Grad der Invalidität entsprechenden Teil des versicherten Lohnes und als Versicherter für jenen Teil des versicherten Lohnes, der seiner verbleibenden Erwerbsfähigkeit entspricht. Bei Teilinvalidität eines Versicherten wird die Beitragsbefreiung anteilmässig gewährt.

3.3.2 Invaliden-Kinderrente

Art. 76

Beginn und Ende

- 1) Der Invalidenrentner hat für jedes Kind gemäss Art. 21 einen Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente. Der Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente entsteht mit dem Anspruch auf eine Invalidenrente.
- 2) Der Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente erlischt am Ende des Monats, in dem das Kind das 18. Altersjahr vollendet. Steht das Kind in Ausbildung, bleibt der Anspruch erhalten bis zum Ende des Monats, in dem die Ausbildung beendet wird, längstens jedoch bis zum Ende des Monats, in dessen Verlauf das Kind das 25. Altersjahr vollendet. Verstirbt das Kind früher, erlischt der Anspruch an dem auf den Tod folgenden Monatsende. Der Anspruch erlischt immer mit dem Wegfall der Invalidenrente.

Art. 77

Rentenhöhe

Die Höhe der Invaliden-Kinderrente entspricht für ein Kind 10% der bezogenen Invalidenrente, für zwei Kinder 20% der bezogenen Invalidenrente und für drei oder mehr Kinder 30% der bezogenen Invalidenrente. Dabei gelten die maximalen Leistungen gemäss Art. 21.

3.4 Leistungen im Todesfall

3.4.1 Ehegattenrente

Art. 78

Beginn und Ende

- 1) Der Anspruch auf eine Ehegattenrente richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen in Kapitel 2.4.1 des Sparplans.
- 2) Der Anspruch auf eine Ehegattenrente erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf der überlebende Ehegatte stirbt oder sich wiederverheiratet, spätestens am Ende des Monats, in dem der Verstorbene das ordentliche Pensionierungsalter erreicht hätte.

Art. 79

Rentenhöhe

Die Höhe der Ehegattenrente entspricht bei einem verstorbenen aktiven Versicherten 66⅔% der versicherten Invalidenrente, bei einem verstorbenen Alters- oder Invalidenrentner 66⅔% der bezogenen Alters- oder Invalidenrente. Sie kann auf Wunsch des Ehegatten als Kapital bezogen werden. Art. 57 und Art. 58 sind sinngemäss anwendbar.

3.4.2 Waisenrente

Art. 80

Beginn und Ende

- 1) Stirbt ein Versicherter, ein Alters- oder Invalidenrentner, so hat jedes Kind gemäss Art. 21 Anspruch auf eine Waisenrente. Der Anspruch auf eine Waisenrente beginnt am Monatsersten, nachdem der Lohn, der Lohnnachgenuss, die Alters- oder Invalidenrente entfällt.
- 2) Der Anspruch auf eine Waisenrente erlischt am Ende des Monats, in dem die Waise das 18. Altersjahr vollendet. Steht die Waise in Ausbildung, bleibt der Anspruch erhalten bis zum Ende des Monats, in dem die Ausbildung beendet wird, längstens jedoch bis zum Ende des Monats, in dessen Verlauf die Waise das 25. Altersjahr vollendet. Verstirbt die Waise früher, erlischt der Anspruch an dem auf den Tod folgenden Monatsende. Der Anspruch endet immer am Ende des Monats, in dem der Verstorbene das ordentliche Pensionierungsalter erreicht hätte.

Art. 81

Rentenhöhe

Die Höhe der Waisenrente entspricht für eine Waise 20%, für zwei Waisen 40% und für drei oder mehr Waisen 60% der versicherten Invalidenrente bzw. der vom Rentenbezüger bezogenen Invalidenrente. Bei mehr als drei Waisen wird der Rentenanspruch gleichmässig auf alle anspruchsberechtigten Waisen aufgeteilt.

3.4.3 Todesfallkapital

Art. 82

Anspruch

Der Anspruch auf ein Todesfallkapital richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen in Kapitel 2.4.3 des Sparplans.

Art. 83

Höhe des Kapitals

- 1) Stirbt ein Versicherter oder Invalidenrentner, entspricht das Todesfallkapital dem höheren der folgenden beiden Beträge:
 - a) dem vorhandenen Alterssparkapital oder
 - b) 50% des versicherten Lohnes Risiko.
- 2) Wird das Todesfallkapital an Begünstigte gemäss Art. 62 Abs. 2 Bst. c ausgerichtet, dann beträgt das Todesfallkapital 50% des vorhandenen Alterssparkapitals.

IV

Plan 58

IV – Plan 58

Art. 84

Einkauf

- 1) Der Versicherte und die Firma können zur Beseitigung der Rentenkürzung und zur Finanzierung der AHV-Überbrückungsrente bei vorzeitiger Pensionierung zusätzliche Einkaufsleistungen erbringen. Des Weiteren ist Art. 33 sinngemäss anwendbar.
- 2) Einkäufe dürfen die Differenz zwischen dem maximal möglichen und dem zum Zeitpunkt des Einkaufs vorhandenen Betrag im Plan 58 nicht übersteigen. Der maximal mögliche Betrag im Plan 58 entspricht der Summe nachstehender zwei Beträge:

Für Versicherte bis zum vollendeten 58. Altersjahr:

- a) der Kosten für die Finanzierung der Differenz zwischen der Altersrente im ordentlichen Pensionierungsalter und der Pensionierung im Alter 58,
- b) der Kosten für die Finanzierung der maximalen AHV-Überbrückungsrente ab Alter 58.

Für Versicherte nach dem vollendeten 58. Altersjahr:

- a) der Kosten für die Finanzierung der Differenz zwischen der Altersrente im ordentlichen Pensionierungsalter und der frühestmöglichen Pensionierung,
- b) der Kosten für die Finanzierung der maximalen AHV-Überbrückungsrente ab der frühestmöglichen Pensionierung.

- 3) Bei einem Verzicht auf den vorzeitigen Altersrücktritt darf das reglementarische Leistungsziel zum Zeitpunkt der Pensionierung höchstens um 5% überschritten werden. Das überschüssige Kapital im Plan 58 verfällt an die Pensionskasse.
- 4) Der Stiftungsrat legt jeweils am Ende eines Kalenderjahrs die folgenden Zinssätze für die Verzinsung der Guthaben im Plan 58 fest:
 - den Zinssatz für diejenigen Versicherten, die am 31. Dezember des laufenden Jahres der Pensionskasse angehören, für das laufende Geschäftsjahr;
 - den Zinssatz für diejenigen Versicherten, die im drauffolgenden Kalenderjahr aus der Pensionskasse austreten oder pensioniert werden (Mutationszins).

Art. 85

Altersleistungen

Bei Pensionierung wird das Guthaben im Plan 58 in den Sparplan übertragen.

Art. 86

Leistungen im Invaliditätsfall

- 1) Im Invaliditätsfall wird das Guthaben im Plan 58 als einmalige Kapitaleistung ausbezahlt. Bei Teilinvalidität wird dieser Betrag entsprechend dem Grad der Invalidität festgesetzt.
- 2) Der Anspruch auf das Guthaben richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen in Kapitel 2.3 des Sparplans.

Art. 87

Leistungen im Todesfall

- 1) Im Todesfall wird das Guthaben im Plan 58 als einmalige Kapitaleistung ausbezahlt.
- 2) Der Anspruch auf das Guthaben richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen in Kapitel 2.4 des Sparplans.

V

**Leistungen
bei Austritt**

V – Leistungen bei Austritt

Art. 88

Anspruch

- 1) Ein Versicherter, dessen Arbeitsverhältnis vor dem vollendeten 58. Altersjahr aus einem anderen Grund als Invalidität oder Tod zu Ende geht, hat Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung.
- 2) Ein Versicherter, dessen Arbeitsverhältnis zwischen dem 58. Altersjahr und dem ordentlichen Pensionierungsalter aus einem anderen Grund als Invalidität oder Tod zu Ende geht, kann die Ausrichtung einer Freizügigkeitsleistung verlangen, sofern er den Nachweis erbringt, dass er entweder
 - a) die Erwerbstätigkeit überwiegend weiterführt oder
 - b) zum Zeitpunkt des Austritts als arbeitslos gemeldet ist.
- 3) Ein Versicherter, dessen Invalidenrente nach Reduktion des Invaliditätsgrads herabgesetzt oder aufgehoben wird, hat Anspruch auf die Ausrichtung einer Freizügigkeitsleistung. Dieser Anspruch entsteht im Zusammenhang mit einer Wiedereingliederung nach Art. 26a BVG erst nach Ablauf einer provisorischen Weiterversicherung und einer Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs.

Art. 89

Verwendung

- 1) Die Pensionskasse überweist die Freizügigkeitsleistung
 - a) an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers;
 - b) auf Wunsch des Versicherten auf ein Freizügigkeitskonto oder an eine schweizerische Lebensversicherungsgesellschaft zur Errichtung einer Freizügigkeitspolice, sofern der Versicherte nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintritt, oder
 - c) frühestens sechs Monate, spätestens aber zwei Jahre nach dem Freizügigkeitsfall an die Stiftung Auffangeinrichtung, sofern eine Mitteilung des Versicherten unterbleibt, in welcher zulässigen Form er den Vorsorgeschutz erhalten will.
- 2) Im Falle von Abs. 1 Bst. b ist eine Aufteilung der Freizügigkeitsleistung möglich, wobei folgende Begrenzung gilt: maximal zwei verschiedene Freizügigkeitseinrichtungen und ein einziges Freizügigkeitskonto bzw. eine einzige Freizügigkeitspolice pro Einrichtung.
- 3) Mit der Ausrichtung der Freizügigkeitsleistung ist die Pensionskasse von sämtlichen Verpflichtungen gegenüber dem Versicherten und seinen Hinterlassenen befreit. Vorbehalten bleibt die Gewährung des Risikoschutzes für Invalidität und Tod bis zum Antritt eines neuen Arbeitsverhältnisses, längstens aber während eines Monats. Wird die Pensionskasse aus diesem Grund nachträglich leistungspflichtig, so verlangt sie die Rückerstattung der überwiesenen Freizügigkeitsleistung. Wird die bereits ausgerichtete Freizügigkeitsleistung nicht zurückerstattet, werden die Leistungen entsprechend reduziert.

Art. 90

Barauszahlung

- 1) Der Versicherte kann die Barauszahlung seiner Freizügigkeitsleistung verlangen:
 - a) wenn er den Wirtschaftsraum Schweiz und Liechtenstein endgültig verlässt. Zieht er in einen EU- oder EFTA-Staat und ist er nach den Rechtsvorschriften dieses Staates für die Risiken Alter, Invalidität und Tod weiterhin obligatorisch versichert, ist die Barauszahlung desjenigen Teils der Freizügigkeitsleistung, der dem BVG-Altersguthaben entspricht, nicht möglich.
 - b) wenn er als Grenzgänger aus der Pensionskasse austritt. Wohnt er in einem EU- oder EFTA-Staat und ist er nach den Rechtsvorschriften dieses Staates für die Risiken Alter, Invalidität und Tod weiterhin obligatorisch versichert, ist die Barauszahlung desjenigen Teils der Freizügigkeitsleistung, der dem BVG-Altersguthaben entspricht, nicht möglich.
 - c) wenn er eine selbstständige Erwerbstätigkeit in der Schweiz oder in Liechtenstein aufnimmt und der obligatorischen Vorsorge nicht mehr untersteht. Der Versicherte hat der Pensionskasse entsprechende Belege vorzulegen.
 - d) wenn der Betrag der Freizügigkeitsleistung kleiner ist als ein Jahresbeitrag des Versicherten zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

- 2) Liegt ein Antrag auf eine Barauszahlung gemäss Abs. 1 Bst. a und b vor, überweist die Pensionskasse die gesamte Freizügigkeitsleistung zur Abwicklung an die Credit Suisse Freizügigkeitsstiftung 2. Säule.
- 3) Ist der Versicherte verheiratet, ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich zustimmt. Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie ohne triftigen Grund verweigert, so kann der Versicherte das Gericht anrufen.
- 4) Der Versicherte hat die für die Barauszahlung notwendigen Nachweise zu erbringen.

Art. 91

Höhe der Freizügigkeitsleistung

- 1) Die Freizügigkeitsleistung umfasst:
 - a) im Sparplan das vorhandene Alterssparkapital,
 - b) im Kapitalplan das vorhandene Alterssparkapital,
 - c) im Plan 58 das vorhandene Guthaben.
- 2) Die Freizügigkeitsleistung wird gemäss FZG berechnet, insbesondere nach Art. 15 FZG (Ansprüche im Beitragsprimat) und unter Beachtung des Mindestbetrags gemäss Art. 17 FZG (Methode der unverzinsten Beiträge).
- 3) Die Freizügigkeitsleistung entspricht mindestens dem BVG-Altersguthaben.

VI

Wohneigentums-
förderung

VI – Wohneigentumsförderung

Art. 92

Allgemeines

- 1) Der Versicherte kann zur Finanzierung von Wohneigentum für den eigenen Bedarf beantragen, seinen Anspruch auf Vorsorgeleistungen oder seine Freizügigkeitsleistung zu verpfänden oder einen Betrag als Vorbezug zu verwenden.
- 2) Eine Verpfändung ist nur gültig, wenn die Pensionskasse darüber schriftlich informiert worden ist.

Art. 93

Zulässige Verwendungszwecke

- 1) Die Mittel der beruflichen Vorsorge dürfen verwendet werden für
 - a) Erwerb und Erstellung von Wohneigentum,
 - b) Beteiligung an Wohneigentum,
 - c) Rückzahlung von Hypotheken.
- 2) Zulässige Objekte des Wohneigentums sind Wohnungen und Einfamilienhäuser. Bauland ist nur zulässig, wenn ein konkretes Projekt für die Erstellung von Wohnraum für den eigenen Bedarf besteht.
- 3) Zulässige Beteiligungen an Wohneigentum sind der Erwerb von Anteilscheinen an einer Wohnbaugenossenschaft und von Aktien einer Mieter-Aktiengesellschaft, soweit der Versicherte die so mitfinanzierte Wohnung selber bewohnt.
- 4) Der Versicherte darf die Mittel der beruflichen Vorsorge gleichzeitig nur für ein Objekt verwenden.

Art. 94

Formen des Wohneigentums

Zulässige Formen für die Verwendung von Mitteln der beruflichen Vorsorge sind

- a) das Eigentum,
- b) das Miteigentum, namentlich das Stockwerkeigentum,
- c) das Eigentum des Versicherten mit seinem Ehegatten zu gesamter Hand,
- d) das selbstständige dauernde Baurecht.

Art. 95

Eigenbedarf des Versicherten

Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch den Versicherten an seinem Wohnsitz oder seinem gewöhnlichen Aufenthalt. Ist die Nutzung vorübergehend nicht möglich, ist eine Vermietung nach Rücksprache mit der Pensionskasse für eine beschränkte Zeit zulässig.

Art. 96

Information des Versicherten

- 1) Die Pensionskasse informiert den Versicherten bei einem Vorbezug, bei einer Verpfändung oder auf schriftliches Gesuch des Versicherten über:
 - a) das für Wohneigentum zur Verfügung stehende Kapital;
 - b) die mit einem Vorbezug oder mit einer Pfandverwertung verbundene Leistungskürzung;
 - c) die Möglichkeit zur Schliessung einer entstandenen Leistungskürzung bei Tod oder Invalidität;
 - d) die Steuerpflicht bei Vorbezug oder Pfandverwertung;
 - e) den bei Rückzahlung des Vorbezugs bestehenden Anspruch auf Rückerstattung der bezahlten Steuern sowie über die zu beachtenden Fristen.
- 2) Die Pensionskasse stellt dem Versicherten ihren administrativen Aufwand im Zusammenhang mit einem Vorbezug in Rechnung.
- 3) Um eine Einbusse des Vorsorgeschatzes durch eine Leistungskürzung bei Tod oder Invalidität zu vermeiden, vermittelt die Pensionskasse eine Zusatzversicherung.

Art. 97

Anspruch und Höhe des Vorbezugs

- 1) Der Versicherte kann einen Vorbezug für Wohneigentum geltend machen bis
 - a) zum Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters,
 - b) zum Zeitpunkt der Invalidisierung,
 - c) zu seinem Tod,
 - d) zum Ausscheiden aus der Pensionskasse.

- 2) Ein Vorbezug kann nur einmal alle fünf Jahre verlangt werden und muss ausser beim Erwerb von Anteilscheinen einer Wohnbaugenossenschaft immer mindestens CHF 20'000 betragen.
- 3) Ist der Versicherte verheiratet, so ist der Vorbezug nur zulässig, wenn sein Ehegatte schriftlich zustimmt. Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie ohne triftigen Grund verweigert, so kann der Versicherte das Gericht anrufen.
- 4) Ist eine Auszahlung des Vorbezugs innerhalb von sechs Monaten aus Liquiditätsgründen nicht möglich oder zumutbar, so erstellt die Pensionskasse eine Prioritätenordnung, die sie der BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich (BVS) zur Kenntnis bringt. Die Pensionskasse kann für die Dauer einer Unterdeckung die Auszahlung des Vorbezugs zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern, wenn der Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient. Die Pensionskasse informiert den Versicherten, bei dem die Auszahlung eingeschränkt oder verweigert wird, über die Dauer und das Ausmass der Massnahme.
- 5) Der Vorbezug entspricht maximal der Freizügigkeitsleistung gemäss Art. 91. Hat der Versicherte das Alter 50 überschritten, so darf er unter Berücksichtigung der vorgenommenen WEF-Rückzahlungen und WEF-Vorbezügen bzw. Pfandverwertungen höchstens den grösseren der nachfolgenden Beträge beziehen oder verpfänden:
 - a) den im Alter 50 vorhandenen Betrag der Freizügigkeitsleistung oder
 - b) die Hälfte der Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt des Vorbezugs oder der Verpfändung.

Art. 98

Auszahlung

- 1) Die Pensionskasse prüft den Antrag auf einen Vorbezug gegen Vorweisung der entsprechenden Belege und überweist den Betrag im Einverständnis des Versicherten direkt an den Verkäufer, Ersteller oder Darlehensgeber. Die Überweisung erfolgt frühestens fünf Arbeitstage, nachdem der Antrag bewilligt wurde.
- 2) Bei einem Vorbezug oder einer Pfandverwertung reduziert sich die Freizügigkeitsleistung entsprechend. Die Pensionskasse überträgt immer zuerst den überobligatorischen Teil. Die Auszahlung erfolgt in nachstehender Reihenfolge aus
 - a) dem Plan 58,
 - b) dem Kapitalplan,
 - c) dem Sparplan.

Art. 99

Rückzahlung

- 1) Der Versicherte kann der Pensionskasse den Vorbezug zurückzahlen, längstens jedoch bis
 - a) zum Zeitpunkt der Pensionierung,
 - b) zum Zeitpunkt der Invalidisierung,
 - c) zu seinem Tod,
 - d) zum Ausscheiden aus der Pensionskasse.
- 2) Der Versicherte muss der Pensionskasse den Vorbezug zurückzahlen, wenn:
 - a) das Wohneigentum verkauft wird;
 - b) auf das Wohneigentum Rechtsansprüche gewährt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen.
- 3) Hat der Versicherte im Rahmen der Wohneigentumsförderung Vorbezüge getätigt, werden Einlagen, die vom Versicherten oder der Firma in die Pensionskasse eingebracht werden, zur Rückzahlung des vorbezogenen Betrags verwendet. Einkäufe sind erst nach vollständiger Rückzahlung des vorbezogenen Betrags möglich.
- 4) Der Rückzahlungsbetrag muss mindestens CHF 20'000 betragen; ist der noch geschuldete Vorbezug kleiner, so hat die Rückzahlung mit einem Einmalbetrag zu erfolgen.
- 5) Die Pensionskasse bestätigt dem Versicherten die Rückzahlung des Vorbezugs.

- 6) Will der Versicherte den aus einer Veräusserung des Wohneigentums erzielten Erlös im Umfang des Vorbezugs jedoch innerhalb von zwei Jahren wiederum für sein Wohneigentum einsetzen, so kann er diesen Betrag an eine Freizügigkeitseinrichtung überweisen.
- 7) Mit dem Betrag der Rückzahlung wird die im Zeitpunkt des Vorbezugs entstandene Reduktion der Freizügigkeitsleistung teilweise oder vollständig beseitigt. Rückzahlungen werden dem Alterssparkapital in nachstehender Reihenfolge gutgeschrieben:
 - a) dem Sparplan,
 - b) dem Kapitalplan,
 - c) dem Plan 58.
- 8) Stirbt der Versicherte und werden als Folge des Todes Vorsorgeleistungen gemäss Art. 62 Abs. 2 Bst. c fällig, so kann die Pensionskasse den bis zum Todestag noch nicht zurückbezahlten Teil des Vorbezugs zurückverlangen, falls der Bewohner des Wohneigentums nicht gleichzeitig der Begünstigte nach Art. 62 Abs. 2 Bst. c ist.

Art. 100

Verkauf des Wohneigentums

- 1) Beim Verkauf des Wohneigentums beschränkt sich die Rückzahlungspflicht auf die von der Pensionskasse geleisteten und noch nicht zurückerstatteten Vorbezüge, höchstens jedoch auf den Verkaufserlös.
- 2) Die Abtretung von Rechten, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommt, gilt ebenfalls als Verkauf. Nicht als Veräusserung gilt hingegen die Übertragung des Wohneigentums an einen vorsorge-rechtlich Begünstigten. Dieser unterliegt aber derselben Veräusserungsbeschränkung wie der Versicherte.
- 3) Die Veräusserungsbeschränkung ist im Grundbuch anzumerken. Die Pensionskasse hat die Anmerkung dem Grundbuchamt gleichzeitig mit der Auszahlung des Vorbezugs anzumelden; sie veranlasst deren Löschung, wenn sie gegenstandslos geworden ist.

Art. 101

Höhe der Verpfändung

Die Höhe der Verpfändung richtet sich sinngemäss nach Art. 97.

Art. 102

Zustimmung des Pfandgläubigers

- 1) Die Zustimmung des Pfandgläubigers muss eingeholt werden bei Barauszahlung einer Freizügigkeitsleistung und wenn Leistungen der Pensionskasse fällig werden.
- 2) Wechselt der Versicherte den Arbeitgeber und tritt er in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so muss die Pensionskasse den Pfandgläubiger darüber informieren. Die Information enthält den Betrag und namentlich die Bezeichnung der neuen Vorsorgeeinrichtung, an die die Freizügigkeitsleistung überwiesen wird.

Art. 103

Steuerliche Behandlung

- 1) Der Vorbezug und der aus einer Pfandverwertung des Vorsorgeguthabens erzielte Erlös sind als Kapitaleistung steuerpflichtig.
- 2) Bei Rückzahlung des Vorbezugs oder des Pfandverwertungserlöses kann der Steuerpflichtige innerhalb von drei Jahren verlangen, dass ihm die beim Vorbezug oder bei der Pfandverwertung für den entsprechenden Betrag bezahlten Steuern zurückerstattet werden. Rückzahlungen können vom steuerpflichtigen Einkommen nicht in Abzug gebracht werden.

VII

Ehescheidung

VII – Ehescheidung

Art. 104

Leistung bei Ehescheidung

- 1) Bei einer Ehescheidung eines Versicherten kann die während der Ehedauer erworbene Freizügigkeitsleistung geteilt werden. Das Gericht teilt der Pensionskasse den zu übertragenden Betrag mit den nötigen Angaben über die Erhaltung des Vorsorgeschatzes mit.
- 2) Ausländische Scheidungsurteile sind durch ein schweizerisches Gericht für anerkennbar und vollstreckbar zu erklären und hinsichtlich des Vorsorgeausgleichs, soweit dies notwendig ist, ergänzen zu lassen.
- 3) Ein im Rahmen der Wohneigentumsförderung getätigter Vorbezug, der noch nicht zurückbezahlt wurde, gilt als Freizügigkeitsleistung, die in die Teilung einbezogen wird. Eine während der Ehe vorgenommene Barauszahlung zählt nicht zu der zu teilenden Freizügigkeitsleistung.
- 4) Muss im Rahmen einer Ehescheidung ein Betrag an den geschiedenen Ehepartner übertragen werden, reduziert sich die Freizügigkeitsleistung entsprechend. Die Pensionskasse überträgt immer zuerst den überobligatorischen Teil. Die Auszahlung erfolgt in nachstehender Reihenfolge aus
 - a) dem Plan 58,
 - b) dem Kapitalplan,
 - c) dem Sparplan.
- 5) Eine im Rahmen einer Ehescheidung übertragene Freizügigkeitsleistung kann wieder ganz oder teilweise eingebracht werden.
- 6) Erfolgt im Rahmen einer Ehescheidung eine Übertragung einer Freizügigkeitsleistung an die Pensionskasse, erhöht sich die Freizügigkeitsleistung des Versicherten entsprechend. Dieser Betrag wird dem Alterssparkapital in nachstehender Reihenfolge gutgeschrieben:
 - a) dem Sparplan,
 - b) dem Kapitalplan,
 - c) dem Plan 58.

VIII

**Einkünfte, Vermögen
und finanzielles
Gleichgewicht**

VIII – Einkünfte, Vermögen und finanzielles Gleichgewicht

Art. 105

Einkünfte

Die Einkünfte der Pensionskasse setzen sich zusammen aus:

- a) den reglementarischen Beiträgen der Versicherten,
- b) den reglementarischen Beiträgen der Firma,
- c) den Einkäufen der Versicherten und der Firma,
- d) Sanierungsbeiträgen von Versicherten und der Firma,
- e) Beiträgen der Firma für die Verwaltungskosten,
- f) Schenkungen und Vermächtnissen,
- g) dem Vermögensertrag.

Art. 106

Vermögenszweck

Das Vermögen der Pensionskasse dient ausschliesslich zur Deckung ihrer laufenden und künftigen Verpflichtungen.

Art. 107

Reglement über die Kapitalanlagen

Der Stiftungsrat erlässt ein Reglement über die Anlagen und Rückstellungen, in dem die Anlagegrundsätze, die mittel- und langfristige Anlagestruktur, die Bewertung der Anlagen sowie die Organisation und die Kompetenzen der Vermögensverwaltung festgelegt werden.

Art. 108

Arbeitgeber-Beitragsreserve

Eine angeschlossene Firma kann jederzeit im Rahmen der steuerlichen Bestimmungen Einlagen in eine in der Jahresrechnung der Pensionskasse separat ausgewiesene Arbeitgeber-Beitragsreserve leisten, über die der Stiftungsrat im Einvernehmen mit der entsprechenden Firma und im Rahmen des Zweckes der Pensionskasse Verfügungsberechtigt ist.

Im Fall einer Unterdeckung kann die Firma im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zusätzliche Einlagen in ein gesondertes Konto «Arbeitgeber-Beitragsreserve mit Verwendungsverzicht» vornehmen und auch Mittel der ordentlichen Arbeitgeber-Beitragsreserve auf dieses Konto übertragen.

Art. 109

Jahresrechnung

Die Jahresrechnung der Pensionskasse wird jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossen. Die Rechnungslegung erfolgt nach Swiss GAAP FER 26 in der Fassung vom 1. Januar 2014.

Art. 110

Versicherungstechnische Bilanz

Der Stiftungsrat lässt jährlich auf den 31. Dezember durch einen anerkannten Experten für die berufliche Vorsorge eine versicherungstechnische Bilanz erstellen.

Art. 111

Unterdeckung

Weist die versicherungstechnische Bilanz einen Fehlbetrag auf, legt der Stiftungsrat unter Beizug des Experten für die berufliche Vorsorge die zur Beseitigung der Unterdeckung erforderlichen Massnahmen fest. Dabei berücksichtigt er unter anderem die Höhe der Unterdeckung, die Vermögens- und Verpflichtungsstruktur sowie die Altersstruktur der Versicherten und Rentner und trifft unter Wahrung der gesetzlichen Bestimmungen die notwendig erscheinenden Massnahmen, insbesondere:

- a) eine vorübergehende Erhöhung der Beiträge der Versicherten und der Firma;
- b) eine angemessene Herabsetzung der künftigen oder gegebenenfalls auch der laufenden Vorsorgeleistungen;
- c) die Erhebung von Sanierungsbeiträgen von Rentnern durch Verrechnung mit den laufenden Renten;
- d) einen temporären Verzicht auf die Verzinsung des Sparplans, des Kapitalplans und des Plans 58;
- e) kann der Zins, sofern sich die vorstehenden Massnahmen als ungenügend erweisen, den BVG-Mindestzinssatz auf dem BVG-Altersguthaben während der Dauer der Unterdeckung, höchstens jedoch während fünf Jahren und höchstens um 0,5% unterschreiten;
- f) während der Dauer der Unterdeckung die Reduktion des Zinssatzes für die Berechnung der Freizüigkeitsleistung auf den Zinssatz, mit dem die Alterssparkapitalien und das Guthaben im Plan 58 verzinst werden;
- g) eine zeitlich und betragsmässige Einschränkung oder Verweigerung des Vorbezugs für die Rückerstattung von Hypothekendarlehen.

Notstand der Firma

Die Firma befindet sich in einem Notstand, wenn die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht Finma feststellt, dass übliche Methoden nicht mehr ausreichen, um die Eigenkapitalanforderungen der Firma zu erfüllen und deshalb ein erhebliches Risiko besteht, dass die Firma ihre Geschäfte nicht mehr betreiben kann; wenn die Firma zahlungsunfähig wird, Konkurs geht oder anderweitig nicht mehr in der Lage ist, wesentliche Teile ihrer Schulden zu begleichen.

In einer solchen Situation weist die Finma die Firma an, Progressive Component Capital Instruments, Buffer Capital Instruments, Tier 1 Instruments und Tier 2 Instruments entsprechend den vertraglichen oder gesetzlichen Bestimmungen entweder abzuschreiben oder in Eigenkapital der Firma umzuwandeln.

Die Firma kann ihren Beitrag im Falle eines Notstands mit dreimonatiger Vorankündigung auf Beginn eines Rechnungsjahrs vorübergehend auf die Höhe des Beitrags der Versicherten herabsetzen (Beitragsvariante Standard im Sparplan bzw. Beitragssatz 6% im Kapitalplan). Die Spargutschriften und die Leistungen werden entsprechend reduziert. Die Risikobeiträge sind von der Firma weiterhin geschuldet.

IX

**Organisation
und Verwaltung**

IX – Organisation und Verwaltung

Art. 113

Organe und Verwaltung

- 1) Die Organe und die Verwaltung der Pensionskasse sind:
 - a) der Stiftungsrat,
 - b) die Geschäftsleitung,
 - c) die Revisionsstelle,
 - d) der Experte für berufliche Vorsorge.

- 2) Der Stiftungsrat erlässt ein Organisationsreglement, in dem alle organisatorischen Belange der Stiftung geregelt werden.



Auflösung der Pensionskasse

X – Auflösung der Pensionskasse

Art. 114

Voraussetzung

Die Pensionskasse wird aufgelöst, wenn infolge Liquidation der Firma deren Beitragspflicht wegfällt und durch keine andere gleichwertige ersetzt wird.

Art. 115

Abtretung

Im Falle der Auflösung der Pensionskasse kann der Stiftungsrat beschliessen, den gesamten Versichertenbestand sowie alle Aktiven und Passiven vertraglich an eine andere Vorsorgeeinrichtung abzutreten. Dieser Übergang ist für sämtliche Versicherten der Pensionskasse und für alle Rentenbezüger verbindlich.

Art. 116

Verwendung des Vermögens

Erfolgt kein Übergang der Pensionskassenverpflichtungen an eine andere Vorsorgeeinrichtung, so sind zunächst alle zum Zeitpunkt der Auflösung bereits entstandenen Leistungsverpflichtungen der Pensionskasse durch Einkauf bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung oder durch Abfindung zu decken. Im Weiteren sind den noch nicht rentenberechtigten Versicherten ihre Freizügigkeitsleistungen auszurichten. Über die Verwendung des verbleibenden Vermögens, insbesondere über die Durchführung einer Gesamtliquidation, entscheidet die Aufsichtsbehörde auf Antrag des Stiftungsrats.

Art. 117

Ausscheiden einer Firma

Wird die Versicherung der Arbeitnehmer eines Unternehmens im Sinne von Art. 2 wegen Liquidation der Firma oder Wegfall der Voraussetzungen nicht mehr weitergeführt, so ist Art. 114 sinngemäss anzuwenden. Die Folgen des Ausscheidens sind im Reglement über die Teilliquidation der Pensionskasse geregelt.

XI

Übergangs- bestimmungen

XI – Übergangsbestimmungen

Art. 118

Besitzstände und Garantien

- 1) Die Invaliden- und Ehegattenrenten der Personal-Vorsorge-Stiftung Clariden Bank per 31. Dezember 2006 werden in der Höhe frankenmässig bis am 31. Dezember 2016 garantiert.
- 2) Die Invaliden- und Ehegattenrenten der Credit Suisse Fides Personalvorsorgestiftung 1 und 2 sind in der Höhe frankenmässig garantiert:
 - a) für die Firma CS Fides, Stand per 31. Dezember 2006, garantiert bis am 31. Dezember 2016;
 - b) für die Firma CS Trust, Stand per 31. Dezember 2007, garantiert bis am 31. Dezember 2017.
- 3) Die Invaliden- und Ehegattenrenten der Pensionskasse sind für Versicherte mit Übertritt vom Renten- in den Sparplan in der Höhe frankenmässig garantiert:
 - a) Übertritt per 1. Januar 2010, Stand per 31. Dezember 2009, garantiert bis am 31. Dezember 2022;
 - b) Übertritt per 1. Januar 2013, Stand per 31. Dezember 2012, garantiert bis am 31. Dezember 2022;
 - c) freiwilliger Übertritt zwischen dem 1. Januar 2010 und dem 1. Januar 2013, garantiert bis am 31. Dezember 2022.
- 4) Die Begrenzung der maximalen Altersrente richtet sich bei Versicherten, die infolge der Primatumstellung per 1. Januar 2013 in den Sparplan übergetreten sind, nach folgender Tabelle:
 - a) Versicherte mit einem im Sparplan maximal versicherten Lohn von CHF 650'000
 - b) Versicherte mit einem im Sparplan maximal versicherten Lohn von CHF 350'000
 - c) alle übrigen Versicherten

Maximale Altersrente im Sparplan in CHF

	Jahr, in dem der Versicherte in Pension geht					
	2013	2014	2015	2016	2017	ab 2018
a)	455'000	392'000	329'000	266'000	203'000	gemäss Art. 38
b)	245'000	224'000	203'000	182'000	161'000	gemäss Art. 38
c)	175'000	168'000	161'000	154'000	147'000	gemäss Art. 38

Der übersteigende Anteil des Alterssparkapitals, der nicht für eine Altersrente verwendet wird, wird zum Kauf einer AHV-Überbrückungsrente verwendet oder als Kapitalauszahlung ausgerichtet.

- 5) Ist der Anspruch auf eine Invalidenrente vor dem 1. Januar 2013 aufgrund der reglementarischen Bestimmungen im Rentenplan entstanden, ist die Invalidenrente in der Höhe frankenmässig garantiert und wird bei Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters durch eine Altersrente in gleicher Höhe abgelöst.
- 6) Ist eine Leistung in der Höhe frankenmässig garantiert und wird der Beschäftigungsgrad während der Gültigkeit dieser Garantie reduziert, reduziert sich der Anspruch auf die Garantie im Umfang der Beschäftigungsgradreduktion anteilmässig. Kapitalauszahlungen, die während der Gültigkeit dieser Garantie erfolgen, werden in versicherungstechnisch gleichwertige Rentenleistungen umgerechnet und vermindern die Höhe der garantierten Leistung entsprechend.
- 7) Für Mitglieder der erweiterten Geschäftsleitung (Extended ExB), die spätestens am 1. Januar 2004 in die Ergänzungsversicherung eingetreten sind, beträgt in Abweichung zu Art. 29 Abs. 5 der maximale versicherte Lohn im Sparplan CHF 350'000.
- 8) Versicherte mit Jahrgang 1954 und älter, die per 31. Dezember 2012 im Rentenplan versichert waren und per 1. Januar 2013 in den Sparplan übergetreten sind, erhielten per 31. Dezember 2015 eine einmalige Gutschrift anstelle der in der Höhe frankenmässig garantierten Altersrente per Alter 63, die am 31. Dezember 2012 im Rentenplan versichert war. Der Stiftungsrat legte die Berechnungsparameter fest (garantierte Altersrente im Alter 63, Alter, Senkung des Umwandlungssatzes per 1. Januar 2015). Stichtag für die Berechnungen war der 31. Dezember 2015.

- 9) Für Versicherte, die der Pensionskasse per 31. Dezember 2015 als externe Versicherte angehörten und die
- a) sämtliche Bedingungen gemäss Art. 11 des Reglements, Januar 2016, erfüllen, beginnt die Laufzeit für die maximale Versicherungsdauer am 1. Januar 2016;
 - b) nicht sämtliche Bedingungen gemäss Art. 11 des Reglements, Januar 2016, erfüllen, bleibt die externe Versicherung bis längstens am 30. Juni 2016 bestehen. Anschliessend erfolgt bei Versicherten, die in diesem Zeitpunkt das 58. Altersjahr nicht vollendet haben, ein Austritt. Bei Versicherten, die in diesem Zeitpunkt das 58. Altersjahr vollendet haben, erfolgt eine Pensionierung.

XII

Schlussbestimmungen

XII – Schlussbestimmungen

- Art. 119 **Massgebender Text**
Massgebend ist der deutsche Text des Reglements.
- Art. 120 **Lücken**
Soweit dieses Reglement für besondere Sachverhalte keine Bestimmungen enthält, trifft der Stiftungsrat eine dem Zweck der Pensionskasse entsprechende Regelung.
- Art. 121 **Rechtsweg**
Streitigkeiten über die Anwendung dieses Reglements sind durch die ordentlichen Gerichte gemäss den Vorschriften des BVG zu entscheiden.
- Art. 122 **Änderungen**
Der Stiftungsrat ist befugt, dieses Reglement jederzeit zu ändern.
- Art. 123 **Bekanntmachung, Daten- und Informationsaustausch**
- 1) Mitteilungen an die Versicherten und Rentner der Pensionskasse erfolgen schriftlich mittels Versand und/oder durch Publikation auf der pensionskasseneigenen Website www.credit-suisse.com/pensionskasse.
 - 2) Bekanntmachungen an Dritte erscheinen im «Schweizerischen Handelsamtsblatt».
 - 3) Der Austausch von persönlichen Daten mit Versicherten und Rentnern kann über elektronische Kommunikationsmittel (z. B. E-Mail) erfolgen. Aufgrund der damit verbundenen systembedingten Risiken übernimmt die Pensionskasse keine Gewähr für die Vertraulichkeit der übermittelten Daten und Informationen.
 - 4) Die Pensionskasse ist berechtigt, Informationen an von der Firma mit der Abwicklung von Steuerfragen betraute Dritte herauszugeben, soweit es sich bei den Versicherten um International Assignees und Frequent Travellers oder US-Persons handelt, die sich vertraglich damit einverstanden erklärt haben.
- Art. 124 **Inkrafttreten**
Das vorliegende Reglement tritt durch den Beschluss des Stiftungsrats vom 24. September 2015 am 1. Januar 2016 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 1. Januar 2015.

Zürich, 24. September 2015

PENSIONS KASSE DER CREDIT SUISSE GROUP (SCHWEIZ)

Philip Hess
Stiftungsratspräsident

Thomas Isenschmid
Vizepräsident des Stiftungsrats

Anhang – Versicherungs- technische Tarife

58 Umwandlungssätze für Altersrenten

59 Minimale Invalidenrente

60 Einkauf in den Sparplan

61 Kürzung des Alterssparkapitals infolge Bezugs
zusätzlicher AHV-Überbrückungsrenten

62 Einkauf in den Kapitalplan

Anhang – Versicherungstechnische Tarife

Sämtliche Tarife im Anhang werden auf den Berechnungszeitpunkt monatsgenau linear interpoliert.

Umwandlungssätze für Altersrenten

Die Höhe des Umwandlungssatzes steht in engem Zusammenhang mit der Lebenserwartung der jeweiligen Rentnergeneration und wird deshalb regelmässig an die aktuelle Lebenserwartung angepasst.

Die aktuellen Prozentsätze zur Umwandlung des Alterssparkapitals in eine lebenslängliche Altersrente betragen:

Alter in Jahren	Anzahl Monate über das Alter in Jahren hinaus											
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
55	4,863	4,870	4,876	4,883	4,890	4,896	4,903	4,910	4,916	4,923	4,930	4,936
56	4,943	4,951	4,958	4,966	4,973	4,981	4,988	4,996	5,003	5,011	5,018	5,026
57	5,033	5,041	5,050	5,058	5,066	5,075	5,083	5,091	5,100	5,108	5,116	5,125
58	5,133	5,142	5,151	5,160	5,169	5,178	5,188	5,197	5,206	5,215	5,224	5,233
59	5,242	5,252	5,261	5,271	5,280	5,290	5,300	5,309	5,319	5,328	5,338	5,347
60	5,357	5,367	5,377	5,388	5,398	5,408	5,418	5,428	5,438	5,449	5,459	5,469
61	5,479	5,490	5,501	5,512	5,522	5,533	5,544	5,555	5,566	5,577	5,587	5,598
62	5,609	5,621	5,632	5,644	5,655	5,667	5,679	5,690	5,702	5,713	5,725	5,736
63	5,748	5,760	5,773	5,785	5,797	5,809	5,822	5,834	5,846	5,858	5,871	5,883
64	5,895	5,908	5,922	5,935	5,948	5,961	5,975	5,988	6,001	6,014	6,028	6,041
65	6,054	6,068	6,083	6,097	6,111	6,125	6,140	6,154	6,168	6,182	6,197	6,211
66	6,225	6,240	6,256	6,271	6,286	6,301	6,317	6,332	6,347	6,362	6,378	6,393
67	6,408	6,425	6,441	6,458	6,474	6,491	6,507	6,524	6,540	6,557	6,573	6,590
68	6,606	6,624	6,642	6,660	6,677	6,695	6,713	6,731	6,749	6,767	6,784	6,802
69	6,820	6,839	6,859	6,878	6,897	6,917	6,936	6,955	6,975	6,994	7,013	7,033
70	7,052											

Voraussichtlich zukünftige Umwandlungssätze

Alter in Jahren	Jahr 2018
55	4,629
56	4,709
57	4,799
58	4,899
59	5,004
60	5,116
61	5,233
62	5,359
63	5,492
64	5,634
65	5,787
66	5,951
67	6,128
68	6,317
69	6,523
70	6,744

Minimale Invalidenrente

Für die Berechnung der minimalen Invalidenrente wird der versicherte Lohn mit nachstehendem Prozentsatz multipliziert.

Alter in Jahren	Prozentsatz
18	70,00
19	70,00
20	70,00
21	70,00
22	70,00
23	70,00
24	70,00
25	70,00
26	68,00
27	66,00
28	64,00
29	62,00
30	60,00
31	58,00
32	56,00
33	54,00
34	52,00
35	50,00
36	48,00
37	46,00
38	44,00
39	42,00
40	40,00
41	40,00
42	40,00
43	40,00
44	40,00
45	40,00
46	40,00
47	40,00
48	40,00
49	40,00
50	40,00
51	40,00
52	40,00
53	40,00
54	40,00
55	40,00
56	40,00
57	40,00
58	40,00
59	40,00
60	40,00
61	40,00
62	40,00
63	40,00
64	40,00
65	40,00

Einkauf in den Sparplan

Für die Berechnung des maximalen Alterssparkapitals ist der aktuelle Sparbeitrag des Versicherten massgebend.

Alter in Jahren	Beitragsvariante		
	Basis	Standard	Top
25	12,500	15,000	17,500
26	25,250	30,300	35,350
27	38,255	45,906	53,557
28	51,520	61,824	72,128
29	65,051	78,061	91,071
30	78,852	94,622	110,392
31	92,929	111,514	130,100
32	107,287	128,745	150,202
33	121,933	146,319	170,706
34	136,872	164,246	191,620
35	158,609	189,531	220,453
36	180,781	215,321	249,862
37	203,397	241,628	279,859
38	226,465	268,460	310,456
39	249,994	295,830	341,665
40	273,994	323,746	373,498
41	298,474	352,221	405,968
42	323,443	381,265	439,088
43	348,912	410,891	472,869
44	374,890	441,109	507,327
45	406,888	477,931	548,973
46	439,526	515,489	591,453
47	472,816	553,799	634,782
48	506,773	592,875	678,978
49	541,408	632,733	724,057
50	576,736	673,387	770,038
51	612,771	714,855	816,939
52	649,526	757,152	864,778
53	687,017	800,295	913,573
54	725,257	844,301	963,345
55	771,763	896,687	1'021,612
56	819,198	950,121	1'081,044
57	867,582	1'004,623	1'141,665
58	916,933	1'060,216	1'203,498
59	967,272	1'116,920	1'266,568
60	1'018,617	1'174,758	1'330,899
61	1'070,990	1'233,754	1'396,517
62	1'124,410	1'293,929	1'463,448
63	1'178,898	1'355,307	1'531,717
64	1'178,898	1'355,307	1'531,717
65	1'178,898	1'355,307	1'531,717
66	1'178,898	1'355,307	1'531,717
67	1'178,898	1'355,307	1'531,717
68	1'178,898	1'355,307	1'531,717
69	1'178,898	1'355,307	1'531,717
70	1'178,898	1'355,307	1'531,717

Berechnungsgrundlage des maximalen Alterssparkapitals ist die Summe aus den Sparbeiträgen des Versicherten und der Firma, inkl. Zinsen.

Kürzung des Alterssparkapitals infolge Bezugs zusätzlicher AHV-Überbrückungsrenten

Werden AHV-Überbrückungsrenten gemäss Art. 41 bezogen, reduziert sich das Alterssparkapital nach der Dauer, während der die AHV-Überbrückungsrente längstens ausgerichtet werden soll, um das nachstehende Vielfache des Jahresbetrags der zusätzlichen AHV-Überbrückungsrente.

Dauer in Jahren	Tarif
1	0,984
2	1,940
3	2,868
4	3,768
5	4,643
6	5,492
7	6,316
8	7,116
9	7,893
10	8,647

Einkauf in den Kapitalplan

Für die Berechnung des maximalen Alterssparkapitals ist der aktuelle Sparbeitrag des Versicherten massgebend.

Alter in Jahren	Beitragsvariante		
	3%	6%	9%
25	9,000	12,000	15,000
26	18,180	24,240	30,300
27	27,544	36,725	45,906
28	37,094	49,459	61,824
29	46,836	62,448	78,061
30	56,773	75,697	94,622
31	66,909	89,211	111,514
32	77,247	102,996	128,745
33	87,792	117,056	146,319
34	98,547	131,397	164,246
35	109,518	146,025	182,531
36	120,709	160,945	201,181
37	132,123	176,164	220,205
38	143,765	191,687	239,609
39	155,641	207,521	259,401
40	167,754	223,671	279,589
41	180,109	240,145	300,181
42	192,711	256,948	321,185
43	205,565	274,087	342,608
44	218,676	291,568	364,461
45	232,050	309,400	386,750
46	245,691	327,588	409,485
47	259,605	346,140	432,674
48	273,797	365,062	456,328
49	288,273	384,364	480,454
50	303,038	404,051	505,064
51	318,099	424,132	530,165
52	333,461	444,615	555,768
53	349,130	465,507	581,884
54	365,113	486,817	608,521
55	381,415	508,553	635,692
56	398,043	530,724	663,405
57	415,004	553,339	691,674
58	432,304	576,406	720,507
59	449,950	599,934	749,917
60	467,949	623,932	779,916
61	486,308	648,411	810,514
62	505,034	673,379	841,724
63	524,135	698,847	873,559
64	524,135	698,847	873,559
65	524,135	698,847	873,559
66	524,135	698,847	873,559
67	524,135	698,847	873,559
68	524,135	698,847	873,559
69	524,135	698,847	873,559
70	524,135	698,847	873,559

Berechnungsgrundlage des maximalen Alterssparkapitals ist die Summe aus den Sparbeiträgen des Versicherten und der Firma, inkl. Zinsen.



PENSIONSKASSE DER CREDIT SUISSE GROUP (SCHWEIZ)

Postfach

CH-8070 Zürich

www.credit-suisse.com/pensionskasse

Copyright © 2016 Pensionskasse der Credit Suisse Group (Schweiz) und/oder mit ihr verbundene Unternehmen. Alle Rechte vorbehalten.